

13.08.2007

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2008**

### **A Problem**

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 GG ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftssteuern sind nach Artikel 106 Absatz 3 GG das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, soweit das Aufkommen den Gemeinden nicht unmittelbar zugewiesen wird.

### **B Lösung**

Erlass des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2008

### **C Alternativen**

Keine

### **D Kosten**

Aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 wird der Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2008 mit Mitteln des Steuerverbundes in Höhe von 7.370.524.000 EUR (unter Berücksichtigung eines Befrachtungsvolumens von 166.200.000 EUR) belastet.

Datum des Originals: 07.08.2007/Ausgegeben: 17.08.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**E Zuständigkeit**

Innenministerium (federführend) und Finanzministerium

**F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung**

Die aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2008 bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die eigenen Einnahmen der Gemeinden (GV), die sie zur Finanzierung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.

Dabei sind die Gesamtzuweisungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes und in Abwägung der Aufgabenerfüllung des Landes einerseits und der Kommunen andererseits so bemessen worden, dass der kommunale Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung im Haushaltsjahr 2008 erfüllt ist.

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2008 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2008)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil  
Grundlagen**

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

**Zweiter Teil  
Steuerverbund**

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
- § 3 Vorwegabzug
- § 4 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2007 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2007)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil  
Grundlagen**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Steuerverbund
- § 3 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

**Zweiter Teil  
Steuerverbund**

- § 4 Ermittlung des Verbundbetrages
- § 5 Vorwegabzug vom Verbundbetrag
- § 6 Aufteilung des Steuerverbundbetrages
- § 7 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 8 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 9 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 10 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
- § 12 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 13 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise
- § 15 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 16 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 17 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 18 Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden

- § 17 Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung (Schulpauschale/Bildungspauschale)
- § 18 Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale)
- § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen

**Dritter Teil  
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

- § 20 Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

**Vierter Teil  
Umlagen, Umlagegrundlagen**

- § 23 Kreisumlage
- § 24 Landschaftsumlage
- § 25 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

**Fünfter Teil  
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 26 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 27 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

- § 19 Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich (Schulpauschale)
- § 20 Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale)
- § 21 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen

**Dritter Teil  
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

- § 22 Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 23 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 24 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

**Vierter Teil  
Umlagen, Umlagegrundlagen**

- § 25 Kreisumlage
- § 26 Landschaftsumlage
- § 27 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

**Fünfter Teil  
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 28 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

- § 29 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 30 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes
- § 31 Kürzungsermächtigung

**Sechster Teil  
Durchführungsvorschriften**

- § 32 Durchführungsvorschriften
- § 33 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

**Anlagen**

- Anlage 1** Ableitung Finanzausgleichsmasse 2008
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel
- Anlage 3** Schüleransatzstaffel
- Anlage 4** Pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen (Kurortehilfe)
- Anlage 5** Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe)
- Anlage 6** Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften
- Anlage 7** Anteile und Auszahlungstermine der Zuweisungen nach § 27 Abs. 3

- § 31 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes
- § 33 Kürzungsermächtigung

**Sechster Teil  
Übergangs- und Durchführungsvorschriften**

- § 34 Endgültige Festsetzung des Solidarbeitrages und des auszugleichenden Solidarbeitrages nach dem Solidarbeitragsgesetz 2005
- § 35 Durchführungsvorschriften
- § 36 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

**Anlagen**

- Anlage 1** Ableitung Steuerverbund 2007
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel
- Anlage 3** Schüleransatzstaffel
- Anlage 4** Pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen (Kurortehilfe)
- Anlage 5** Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe)
- Anlage 6** Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften
- Anlage 7** Anteile und Auszahlungstermine der Zuweisungen nach § 29 Abs. 3

**Erster Teil  
Grundlagen**

**§ 1  
Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 - 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

**Erster Teil  
Grundlagen**

**§ 1  
Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

**§ 2  
Steuerverbund**

Die Regelungen zur Ermittlung und Aufteilung des Verbundbetrages werden in den §§ 4 bis 21 getroffen.

**§ 3  
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

Außerhalb des Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Die entsprechenden Regelungen werden in den §§ 22 bis 24 getroffen.

## Zweiter Teil Steuerverbund

### § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23,0 vom Hundert (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftssteuern) zur Verfügung.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird

1. das ermittelte Ist-Aufkommen der Gemeinschaftssteuern insgesamt um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich im Verbundzeitraum erhöht oder vermindert;
2. das ermittelte Ist-Aufkommen der Umsatzsteuer um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ausgezahlten Betrag im Verbundzeitraum vermindert;
3. das ermittelte Ist-Aufkommen der Umsatzsteuer um den interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I. S. 2954) im Verbundzeitraum erhöht.

## Zweiter Teil Steuerverbund

### § 4 Ermittlung des Verbundbetrages

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23,0 vom Hundert (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftssteuern) zur Verfügung.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird

1. das ermittelte Ist-Aufkommen der Gemeinschaftssteuern insgesamt um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich im Verbundzeitraum erhöht oder vermindert;
2. das ermittelte Ist-Aufkommen der Umsatzsteuer um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ausgezahlten Betrag im Verbundzeitraum vermindert;
3. das ermittelte Ist-Aufkommen der Umsatzsteuer um den interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I. S. 2954) im Verbundzeitraum erhöht.

(3) Nach dem Ist-Aufkommen der dem Steuerverbund 2005 zugrunde gelegten Verbundgrundlagen ist dieser um 10 510 000 EUR zu niedrig berechnet worden. Dieser Betrag wird dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Verbundbetrag im Haushaltsjahr 2007 zugeführt.

(3) Von dem nach Absatz 1 ermittelten Verbundbetrag werden 166 200 000 EUR für Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts abgezogen.

(4) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse gemäß der Absätze 1 bis 3 und § 3 ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Gesetz.

### **§ 3 Vorwegabzug**

Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2008 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen 2 800 000 EUR abgezogen.

### **§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse**

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, pauschale Zuweisungen für kommunale Investitionsmaßnahmen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

### **§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Besonders berücksichtigt werden Belastungen,

(4) Von dem nach Absatz 1 ermittelten Verbundbetrag werden 166 200 000 EUR für Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts abgezogen.

(5) Die Ermittlung des Verbundbetrages gemäß der Absätze 1 bis 4 und § 5 erfolgt in Anlage 1 zu diesem Gesetz. Sie ergibt den verteilbaren Verbundbetrag.

### **§ 5 Vorwegabzug vom Verbundbetrag**

Von dem nach § 4 ermittelten Verbundbetrag werden für die im Haushaltsjahr 2007 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen 2 800 000 EUR abgezogen.

### **§ 6 Aufteilung des verteilbaren Verbundbetrages**

Der sich aus den Berechnungen nach den §§ 4 und 5 ergebende verteilbare Verbundbetrag wird auf Schlüsselzuweisungen, pauschale Zuweisungen für kommunale Investitionsmaßnahmen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt. Die entsprechenden Regelungen werden in den §§ 7 bis 21 getroffen.

## **A. Schlüsselzuweisungen**

### **1. Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse**

### **§ 7 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Besonders berücksichtigt werden Belastungen,

- die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen,
- die Gemeinden aufgrund hoher Soziallasten,
- die Gemeinden durch Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen

entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

### **§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse**

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 6 298 520 000 EUR zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf

- die Schlüsselmasse für Gemeinden mit 4 943 605 000 EUR
- die Schlüsselmasse für Kreise mit 737 055 000 EUR
- die Schlüsselmasse für Landschaftsverbände mit 617 860 000 EUR

### **§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

- die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen,
- die Gemeinden aufgrund hoher Soziallasten,
- die Gemeinden durch Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen

entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 10, 13 und 16) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 11) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 14 und 17) berechnet.

### **§ 8 Aufteilung der Schlüsselmasse**

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 5 736 515 000 EUR zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf

- die Schlüsselmasse für Gemeinden mit 4 502 497 000 EUR
- die Schlüsselmasse für Kreise mit 671 289 000 EUR
- die Schlüsselmasse für Landschaftsverbände mit 562 729 000 EUR

## **2. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden**

### **§ 9 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 10) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 11).

(2) Erreicht die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

**§ 8  
Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden für jeden mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner gewährt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird die Zahl der Einwohner nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - Anlage 2). Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 26 Abs. 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler nach Schulformen gewichtet (Schüleransatzstaffel - Anlage 3). Vor Anwendung dieses Hundertsatzes wird die Zahl

- nicht integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen aller Schulformen, die in Ganztagsform beschult werden,  
mit 1,5
- integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen, die in Halbtagsform beschult werden,  
mit 3,0
- integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen, die in Ganztagsform beschult werden,  
mit 5,1

**§ 10  
Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 7) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden für jeden mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner gewährt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird die Zahl der Einwohner nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel). Die Hauptansatzstaffel mit den entsprechenden Hundertsätzen ist in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 28 Abs. 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler nach Schulformen gewichtet (Schüleransatzstaffel). Die Schüleransatzstaffel mit den entsprechenden Hundertsätzen ist in Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegt. Vor Anwendung dieses Hundertsatzes wird die Zahl

- nicht integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen aller Schulformen, die in Ganztagsform beschult werden,  
mit 1,5
- integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen, die in Halbtagsform beschult werden,  
mit 3,0
- integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen, die in Ganztagsform beschult werden,  
mit 5,1

vervielfältigt. Der in den Gesamtansatz einfließende Schüleransatz beträgt 92 vom Hundert des so ermittelten Wertes.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) nach § 26 Abs. 5 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 3,9 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 26 Abs. 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,15 multipliziert.

vervielfältigt. Der in den Gesamtansatz nach Absatz 2 einfließende Schüleransatz beträgt 92 vom Hundert des so ermittelten Wertes.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für jeden gemeldeten Arbeitslosen nach § 28 Abs. 5 mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Arbeitslosen je nach Dauer der Arbeitslosigkeit vervielfältigt:

|                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| Dauer der Arbeitslosigkeit    | Vervielfältiger |
| 6 Monate bis unter 12 Monate  | 5,0             |
| 12 Monate bis unter 24 Monate | 6,0             |
| 24 Monate und länger          | 7,0             |

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 28 Abs. 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,15 multipliziert.

(7) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

**§ 9  
Ermittlung der Steuerkraftmesszahl  
für die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 26 Abs. 7.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert  
mit 403;

2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert  
mit 192;

3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert  
mit 381;

**§ 11  
Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für  
die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 28 Abs. 7.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert  
mit 403;

Soweit in der Referenzperiode noch Zahlungen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre anfallen, werden diese berücksichtigt. Dabei wird das Ist-Aufkommen durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz geteilt und mit 403 multipliziert.

2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert  
mit 192;

3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert  
mit 381;

- |  |   |
|--|---|
| <p>4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs,</li> <li>- unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;</li> </ul> <p>5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;</p> <p>6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich das Ist-Aufkommen im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.</p> | <p>4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs,</li> <li>- unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;</li> </ul> <p>-</p> <p>5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;</p> <p>6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich das Ist-Aufkommen im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.</p> |
|--|---|

Soweit in der Referenzperiode noch Zahlungen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre anfallen, werden diese berücksichtigt.

### **3. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Kreise**

#### **§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

#### **§ 12 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 13) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 14).
- (2) Erreicht die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

**§ 11**  
**Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise**

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz entspricht der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 26 Abs. 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Der in den Gesamtansatz einfließende Schüleransatz beträgt 163 vom Hundert des so ermittelten Wertes.

**§ 12**  
**Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise**

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 40,76 vom Hundert vervielfältigt werden.

**§ 13**  
**Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise**

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Kreisen für jeden mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner gewährt. Die Einwohnerzahl entspricht dem Hauptansatz.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 28 Abs. 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Der in den Gesamtansatz nach Absatz 2 einfließende Schüleransatz beträgt 163 vom Hundert des so ermittelten Wertes.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

**§ 14**  
**Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise**

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 25 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 39,5 vom Hundert vervielfältigt werden.

#### **4. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Land- schaftsverbände**

##### **§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

##### **§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

##### **§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 24 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 15,8 vom Hundert vervielfältigt werden.

##### **§ 16 Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen werden Mittel in Höhe von 454 655 000 EUR zur Verfügung gestellt.

##### **§ 15 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 16) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 17).

##### **§ 16 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände**

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

##### **§ 17 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 26 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 15,9 vom Hundert vervielfältigt werden.

#### **B. Pauschale Zuweisungen für kommunale Investitionsmaßnahmen**

##### **§ 18 Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen werden Mittel in Höhe von 448 165 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden den Gemeinden 383 436 000 EUR für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 38 747 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner über 65 Jahre verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 32 482 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl verteilt.

(5) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

#### **§ 17**

#### **Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung (Schulpauschale/Bildungspauschale)**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 540 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel können im Rahmen des § 94 Schulgesetz für das

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 377 955 000 EUR für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf alle Gemeinden aufgeteilt. Dabei werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 3 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche nach § 28 Abs. 8 verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 38 193 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Der Betrag wird auf alle kreisfreien Städte und Kreise aufgeteilt. Die Mittel werden auf die Empfängerkommunen nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner über 65 Jahre nach § 28 Abs. 3 verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 32 017 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände aufgeteilt. Die Mittel werden nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 3 verteilt.

(5) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

#### **C. Sonderpauschalzuweisungen**

#### **§ 19**

#### **Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich (Schulpauschale)**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 460 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel können im Rahmen des § 94 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom

Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) für den Bau, die Modernisierung und Sanierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Schulgebäuden sowie die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden eingesetzt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Mittel bei der Durchführung von investiven Maßnahmen in kommunalen Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 26 Abs. 4 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 5 findet entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 175 000 EUR, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 300 000 EUR und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 500 000 EUR gewährt wird.

**§ 18**  
**Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale)**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 50 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Sportstätten einzusetzen.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 26 Abs. 3.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 40 000 EUR gewährt wird.

27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) für den Bau, die Modernisierung und Sanierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Schulgebäuden sowie die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden eingesetzt werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 28 Abs. 4 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelung in § 10 Abs. 4 Satz 6 findet entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 175 000 EUR, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 300 000 EUR und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 500 000 EUR gewährt wird.

**§ 20**  
**Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale)**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 50 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Sportstätten einzusetzen.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 28 Abs. 3.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 40 000 EUR gewährt wird.

**§ 19****Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen**

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 24 539 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen, in Höhe von bis zu 6 182 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz;
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren in Höhe von bis zu 1 967 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der Anlage 5 zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) außer Betracht;

**D. Besondere Zuweisungen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems****§ 21****Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen**

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystem keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 22 369 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen, in Höhe von bis zu 5 635 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz;
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 [GV. NRW. S. 498]) in Höhe von bis zu 1 793 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 5 zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) außer Betracht;

- |  |   |
|--|---|
| <p>3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften in Höhe von bis zu 4 548 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der Anlage 6 zu diesem Gesetz;</p> <p>4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung der Kosten, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), entstehen, in Höhe von 6 895 000 EUR; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;</p> <p>5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen sowie zur Abmilderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, in Höhe von 4 947 000 EUR.</p> | <p>3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften in Höhe von bis zu 4 146 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 6 zu diesem Gesetz;</p> <p>4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung der Kosten, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), entstehen, in Höhe von 6 285 000 EUR; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;</p> <p>5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen sowie zur Abmilderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, in Höhe von 4 510 000 EUR.</p> |
|--|---|

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nr. 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nr. 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen unterstützt werden, die der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben dienen.

**Dritter Teil  
Zuweisungen außerhalb des Steuer-  
verbundes**

**§ 20**

**Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 5 700 000 EUR.

(2) Aus den gemäß Absatz 1 bereitgestellten Mitteln werden die Verwaltungskosten für Sonderzuständigkeiten voll, im Bereich der Allgemeinzuständigkeit der Ausgleichsämter anteilig erstattet.

Einzelheiten der Zuweisungen regelt das Finanzministerium.

(3) Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise und/oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen.

Wird von den beteiligten Gebietskörperschaften eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung. Bei der Entscheidung ist die Vereinbarung der Beteiligten zur Aufteilung der nicht gedeckten Verwaltungskosten zugrunde zu legen. Fehlt eine derartige Vereinbarung, ist für die Aufteilung das Verhältnis der Anzahl der Fälle maßgebend, die am Tag des Zuständigkeitswechsels bei den beteiligten Ausgleichsämtern unerledigt waren.

**Dritter Teil  
Zuweisungen außerhalb des Steuerver-  
bundes**

**Erster Abschnitt**

**Leistungen nach näherer Bestimmung  
dieses Gesetzes**

**§ 22**

**Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 6 300 000 EUR.

(2) Aus den gemäß Absatz 1 bereitgestellten Mitteln werden die Verwaltungskosten für Sonderzuständigkeiten voll, im Bereich der Allgemeinzuständigkeit der Ausgleichsämter anteilig erstattet.

Einzelheiten der Zuweisungen regelt das Finanzministerium.

(3) Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise und/oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen.

Wird eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

**§ 21****Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Satz 5, 6, 8, 10 und 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3376), zusteht.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 575 000 000 EUR festgesetzt und mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(5) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Innenministerium.

**§ 23****Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Satz 5, 6, 8, 10 und 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), zusteht.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 545 000 000 EUR festgesetzt und mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(5) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Innenministerium.

**Zweiter Abschnitt**

**§ 22  
Zuweisungen nach Maßgabe des  
Haushaltsplans**

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Abs. 4) werden vom Innenministerium und Finanzministerium jährlich bekanntgegeben.

**Vierter Teil  
Umlagen, Umlagegrundlagen**

**§ 23  
Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der festgelegten Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage sind

- die festgesetzten Steuerkraftmesszahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden;
- die festgesetzten Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisangehörigen Gemeinden;

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

**§ 24  
Zuweisungen nach Maßgabe des Haus-  
haltsplans**

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze werden vom Innenministerium und Finanzministerium jährlich bekanntgegeben.

**Vierter Teil  
Umlagen, Umlagegrundlagen**

**§ 25  
Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage nach § 56 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird in Hundertsätzen der festgelegten Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage sind

- die festgesetzten Steuerkraftmesszahlen (§ 11) der kreisangehörigen Gemeinden;
- die festgesetzten Schlüsselzuweisungen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden;
- die für das Haushaltsjahr 2005 endgültig festgesetzten Ausgleichsbeträge der kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung der bereits erbrachten oder erhaltenen Leistungen aufgrund der nach dem Solidarbeitraggesetz 2005 festgesetzten Ausgleichsbeträge.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr 2008 hinaus bis zum Inkrafttreten des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das folgende Jahr.

**§ 24  
Landschaftsumlage**

(1) Die Landschaftsumlage wird in Hundertsätzen der geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Landschaftsumlage sind

- die festgesetzten Steuerkraftmesszahlen (§ 9) der kreisfreien Städte;
- die festgesetzten Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte (§ 7);
- die festgesetzten Umlagegrundlagen (§ 23 Abs. 1) und Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Kreise;

(2) § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 25  
Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 24 entsprechend.

(2) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr 2007 hinaus bis zum Inkrafttreten des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das folgende Jahr.

**§ 26  
Landschaftsumlage**

(1) Die Landschaftsumlage nach § 22 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Landschaftsumlage sind

- die festgesetzten Steuerkraftmesszahlen (§ 11) der kreisfreien Städte;
- die festgesetzten Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte (§ 9);
- die festgesetzten Umlagegrundlagen (§ 25 Abs. 1) und Schlüsselzuweisungen (§ 12) der Kreise;
- die für das Haushaltsjahr 2005 endgültig festgesetzten Ausgleichsbeträge der kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der bereits erbrachten oder erhaltenen Leistungen aufgrund der nach dem Solidarbeitragsgesetz 2005 festgesetzten Ausgleichsbeträge.

(2) § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 27  
Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 26 entsprechend.

## **Fünfter Teil Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

### **§ 26 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 28 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Innenministerium und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 28 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

## **Fünfter Teil Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

### **§ 28 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 7 bis 21 erforderlichen Daten werden nach Maßgabe dieses Gesetzes den entsprechenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 30 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese nach Maßgabe des Innenministeriums und des Finanzministeriums unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Innenministerium und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 30 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember 2006.

(4) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Abs. 4, des § 11 Abs. 4 und des § 17 Abs. 2 gilt die in der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2006.

(5) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Abs. 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Januar 2007.

(6) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit vorläufig ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2006 unter Berücksichtigung von Abweichungen aufgrund der von der Bundesagentur für Arbeit endgültig festgesetzten Ergebnisse früherer Stichtage. Abweichungen zu dem von der Bundesagentur für Arbeit nach Ablauf von drei Jahren endgültig festgesetzten Ergebnis werden bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes künftiger Steuerverbünde berücksichtigt. Das Berichtigungsverfahren nach § 28 findet keine Anwendung.

(7) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraft nach § 9 wird auf den Zeitraum 01. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 festgesetzt.

(8) Als Gebietsfläche im Sinne des § 16 Abs. 2 ist der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2006 zugrunde zu legen, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.

(9) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Be-

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember 2005.

(4) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 10 Abs. 4, des § 13 Abs. 4 und des § 19 Abs. 2 gilt die in der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2005.

(5) Als Zahl der dauerhaft Arbeitslosen im Sinne des § 10 Abs. 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Arbeitslosenzahl zum Stichtag 31. Dezember 2004.

(6) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 10 Abs. 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit vorläufig ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 unter Berücksichtigung von Abweichungen aufgrund der von der Bundesagentur für Arbeit endgültig festgesetzten Ergebnisse früherer Stichtage. Abweichungen zu dem von der Bundesagentur für Arbeit nach Ablauf von drei Jahren endgültig festgesetzten Ergebnis werden bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes künftiger Steuerverbünde berücksichtigt. Das Berichtigungsverfahren nach § 30 findet keine Anwendung.

(7) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraft nach § 11 Abs. 2 wird auf den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 festgesetzt.

(8) Als Gebietsfläche im Sinne des § 18 Abs. 2 ist der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2005 zugrunde zu legen, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.

(9) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungssta-

herbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 01. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 zugrunde gelegt.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 5,32 EUR je Kubikmeter zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des Innenministeriums bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen aus dem Jahre 2004 zugrunde gelegt.

(12) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 11, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

#### **§ 27**

#### **Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

statistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 berücksichtigt.

(10) Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 werden in angemessenen Zeiträumen Erhebungen des Innenministeriums über die Höhe der satzungsmäßig erhobenen Abwassergebühren durchgeführt.

(11) Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 werden in angemessenen Zeiträumen Erhebungen des Innenministeriums bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen durchgeführt.

(12) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 11, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

#### **§ 29**

#### **Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 7 bis 21 werden jährlich durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Einnahmekraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das Innenministerium und das Finanzministerium können auch eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu den in Anlage 7 ausgewiesenen Terminen mit den dort festgesetzten Anteilen ausgezahlt.

(4) Sofern die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2008 nicht vor dem ersten in Anlage 7 festgesetzten Auszahlungstermin erfolgt ist, werden das Innenministerium und das Finanzministerium ermächtigt, zu diesem Zahlungstermin Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen festzusetzen. In besonderen Fällen können das Innenministerium und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 10, 13 und 16 und zur Festlegung der normierten Einnahmekraft nach den §§ 11, 14 und 17, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das Innenministerium und das Finanzministerium können auch eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 8, die pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen nach § 18, die pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 19 und die pauschalen Zuweisungen für kommunale Aufwendungen im Sportbereich nach § 20 werden zu den in Anlage 7 ausgewiesenen Terminen mit den dort festgesetzten Anteilen ausgezahlt.

(4) Sofern die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 8, der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen nach § 18, der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 19 und der pauschalen Zuweisungen für kommunale Aufwendungen im Sportbereich nach § 20 für das Jahr 2007 nicht vor dem ersten in Anlage 7 festgesetzten Auszahlungstermin erfolgt ist, werden das Innenministerium und das Finanzministerium ermächtigt, zu diesem Zahlungstermin Abschlagszahlungen bis zur Höhe der für das Haushaltsjahr 2006 vorgesehenen Beträge auszuzahlen. In besonderen Fällen können das Innenministerium und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlun-

nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung aufgrund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die einzelnen Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zuzuleiten sind.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass des Innenministeriums und des Finanzministeriums festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums können im Haushaltsjahr 2009 für Schlüsselzuweisungen, für pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zu den entsprechenden Terminen geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2009 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

gen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung aufgrund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 21 werden vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die einzelnen Gemeinden und Kreise werden durch Bescheid der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zuzuleiten sind. Einwendungen gegen die Bescheide sind durch Widerspruch geltend zu machen.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass des Innenministeriums und des Finanzministeriums festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums können im Haushaltsjahr 2008 für Schlüsselzuweisungen, für pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen, für pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich und für pauschale Zuweisungen für kommunale Aufwendungen im Sportbereich Abschlagszahlungen bis zur Höhe der im Haushaltsjahr 2007 zu den entsprechenden Terminen bereitgestellten Gesamtteilbeträge geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2008 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

**§ 28**

**Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Stellen sich bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6 und der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 Unrichtigkeiten heraus, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, so können diese auf Antrag der Zuweisungsempfänger berichtigt werden, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 EUR übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6 und den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

**§ 29**

**Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes**

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

- nach §§ 21 bis 27 GFG 2004/2005 regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;
- nach § 28 GFG 2004/2005 und § 23 GFG 1992 regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit Innenministerium und Finanzministerium;

**§ 30**

**Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Stellen sich bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 8 und der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 19 Unrichtigkeiten heraus, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, so können diese auf Antrag der Zuweisungsempfänger berichtigt werden, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 EUR übersteigt.

Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 8 und den pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 19 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

**§ 31**

**Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes**

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 6 bis 21 regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

- nach §§ 21 bis 27 GFG 2004/2005 regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;
- nach § 28 GFG 2004/2005 und § 23 GFG 1992 regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit Innenministerium und Finanzministerium;

- nach § 22 GFG 2001 regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

**§ 30**

**Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Gemeindeordnung oder § 53 Abs. 1 Kreisordnung i. V. m. § 76 Gemeindeordnung verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

**§ 31**

**Kürzungsermächtigung**

Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

- nach § 22 GFG 2001 regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

**§ 32**

**Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Gemeindeordnung oder § 53 Abs. 1 Kreisordnung i. V. m. § 76 Gemeindeordnung verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

**§ 33**

**Kürzungsermächtigung**

Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

**Sechster Teil  
Durchführungsvorschriften****Sechster Teil  
Übergangs- und Durchführungsvorschriften****§ 34  
Endgültige Festsetzung des Solidarbeitrages und des auszugleichenden Solidarbeitrages nach dem Solidarbeitragsgesetz 2005**

(1) Der endgültige Solidarbeitrag des Landes Nordrhein-Westfalen und der anteilige kommunale Beitrag für das Haushaltsjahr 2005 wird nach den Ergebnissen der Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2005 ermittelt.

(2) Der endgültige zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag für das Haushaltsjahr 2005 ergibt sich nach der Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2005 aus der tatsächlich von den Gemeinden für das Haushaltsjahr 2005 erbrachten erhöhten Gewerbesteuerumlage und der danach vorzunehmenden Schlüsselmassenveränderung gemäß dem im Gemeindefinanzierungsgesetz 2005 festgelegten Anteilsverhältnis zwischen Gemeindefinanzierungsschlüsselmasse und sonstigen Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

(3) Entsprechend den Berechnungsvorschriften der §§ 4 bis 6 Solidarbeitragsgesetz 2004/2005 in der Fassung des Nachtrags vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW 2005, S. 936) wird eine Neuberechnung des Anteils am auszugleichenden Solidarbeitrag und der Anrechnungs- und Ausgleichsbeträge für jede einzelne Gemeinde vorgenommen. Dabei wird die von jeder Gemeinde für das Jahr 2005 tatsächlich erbrachte erhöhte Gewerbesteuerumlage und die tatsächliche Veränderung der Schlüsselzuweisung aufgrund der Verbundmassenveränderung im Steuerverbund 2005 zugrunde gelegt.

Weicht das Ergebnis der Neuberechnung von der vorläufigen Berechnung für 2005 ab, werden die Abweichungen durch Nachzahlungen oder Erstattungen ausgeglichen. Nachzahlungen und Erstattungen gleichen sich aus.

(4) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 3 ist im Haushaltsjahr 2007 bei den Umlagegrundlagen nach den §§ 25 bis 27 zu berücksichtigen.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln die endgültigen Beträge nach Absatz 1 und 2 sowie die endgültigen Ausgleichsbeträge nach Absatz 3 und setzen sie fest.

(6) Bei der Ermittlung, Festsetzung, Auszahlung bzw. Verrechnung der endgültigen Ausgleichsbeträge ist analog der Regelungen in § 29 zu verfahren.

### **§ 32**

#### **Durchführungsvorschriften**

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, erlassen das Innenministerium und das Finanzministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

### **§ 33**

#### **In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zur Verkündung eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

### **§ 35**

#### **Durchführungsvorschriften**

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, erlassen das Innenministerium und das Finanzministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

### **§ 36**

#### **In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zur Verkündung eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 GFG 2008

| <b>Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2008</b>                |                       |
|--|-----------------------|
|  | EUR                   |
| <b>Gemeinschaftssteuern</b>                                    |                       |
| * Lohnsteuer   |                       |
| * veranlagte Einkommensteuer                                   |                       |
| * nicht veranlagte Steuern vom Ertrag                          |                       |
| * Körperschaftsteuer   |                       |
| * Umsatzsteuer   |                       |
| * Einfuhrumsatzsteuer  |                       |
| * Zinsabschlag   |                       |
| <b>Summe Gemeinschaftssteuern</b>                              | <b>33.149.237.000</b> |
| <b>Bereinigung Gemeinschaftssteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)</b>       |                       |
| * Länderfinanzausgleichsausgleich                              | - 70.000.000          |
| * Familienleistungsausgleich                                   | - 530.873.000         |
| * Entlastungsausgleich Ost                                     | + 220.000.000         |
| <b>Verbundgrundlagen insgesamt</b>                             | <b>32.768.364.000</b> |
| <b>Verbundsatz in Prozent (§ 2 Abs. 1 GFG)</b>                 | <b>23,0</b>           |
| <b>Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Abs. 1 und 2 GFG)</b>  | <b>7.536.724.000</b>  |
| <b>Bereinigungen Finanzausgleichsmasse</b>                     |                       |
| * Befrachtungsvolumen (§ 2 Abs. 3 GFG)                         | - 166.200.000         |
| <b>Bereinigte Finanzausgleichsmasse (§ 2 Abs. 1 bis 3 GFG)</b> | <b>7.370.524.000</b>  |
| <b>Vorwegabzüge (§ 3 GFG)</b>                                  |                       |
| * Tantiemen  | - 2.800.000           |
| <b>Verteilbare Finanzausgleichsmasse 2008 (§ 2 Abs. 4 GFG)</b> | <b>7.367.724.000</b>  |

**Anlage 2 zu § 8 Abs. 3 GFG 2008****Hauptansatzstaffel**

| <b>Staffelklasse<br/>(Einwohner)</b> | <b>Hauptansatz<br/>%</b> |
|--------------------------------------|--------------------------|
| 25 000                               | 100,0                    |
| 37 500                               | 103,0                    |
| 52 500                               | 106,0                    |
| 70 500                               | 109,0                    |
| 90 500                               | 112,0                    |
| 113 500                              | 115,0                    |
| 139 000                              | 118,0                    |
| 167 000                              | 121,0                    |
| 197 500                              | 124,0                    |
| 230 500                              | 127,0                    |
| 266 000                              | 130,0                    |
| 304 500                              | 133,0                    |
| 345 000                              | 136,0                    |
| 388 500                              | 139,0                    |
| 434 500                              | 142,0                    |
| 482 500                              | 145,0                    |
| 533 500                              | 148,0                    |
| 587 000                              | 151,0                    |
| 634 000                              | 154,0                    |

Für Gemeinden mit mehr als 634 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 157,0 vom Hundert.

---

**Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 GFG 2008****Schüleransatzstaffel**

| <b>Schüler der</b>   | <b>mit</b>              |
|----------------------|-------------------------|
| <b>Grundschulen</b>  | <b>96 vom Hundert,</b>  |
| <b>Hauptschulen</b>  | <b>119 vom Hundert,</b> |
| <b>Realschulen</b>   | <b>88 vom Hundert,</b>  |
| <b>Gymnasien</b>     | <b>96 vom Hundert,</b>  |
| <b>Gesamtschulen</b> | <b>146 vom Hundert,</b> |
| <b>Berufskollegs</b> | <b>54 vom Hundert,</b>  |
| <b>Förderschulen</b> | <b>346 vom Hundert.</b> |

**Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 Nr. 1 GFG 2008<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Empfängergemeinden und Beträge der „Kurortehilfe“ werden noch auf der Basis der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt und ergänzt

**Anlage 5 zu § 19 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2008<sup>2</sup>**

---

<sup>2</sup> Empfängergemeinden und Beträge der „Abwassergebührenhilfe“ werden noch ermittelt und ergänzt

---

**Anlage 6 zu § 19 Abs. 2 Nr. 3 GFG 2008**

| <b>Gemeinden</b>                    | <b>Betrag EUR</b> |
|-------------------------------------|-------------------|
| <b>Bad Lippspringe, Stadt</b>       | <b>140.500</b>    |
| <b>Gangelt</b>                      | <b>284.882</b>    |
| <b>Geilenkirchen, Stadt</b>         | <b>371.715</b>    |
| <b>Gütersloh, Stadt</b>             | <b>934.194</b>    |
| <b>Harsewinkel, Stadt</b>           | <b>140.500</b>    |
| <b>Herford, Stadt</b>               | <b>140.500</b>    |
| <b>Kalkar, Stadt</b>                | <b>140.500</b>    |
| <b>Lotte</b>                        | <b>241.161</b>    |
| <b>Mönchengladbach, krfr. Stadt</b> | <b>140.500</b>    |
| <b>Niederkrüchten</b>               | <b>326.570</b>    |
| <b>Paderborn, Stadt</b>             | <b>1.286.202</b>  |
| <b>Selfkant</b>                     | <b>260.276</b>    |
| <b>Wegberg, Stadt</b>               | <b>140.500</b>    |
| <b>Summe</b>                        | <b>4.548.000</b>  |

**Anlage 7 zu § 27 Abs. 3 GFG 2008****Anteile und Auszahlungstermine der Zuweisungen nach § 27 Abs. 3  
im Haushaltsjahr 2008**

| <b>Beschreibung</b>                                 | <b>Auszahlungstermin</b> |
|---|--------------------------|
| ein Achtel der Zuweisungen<br>nach § 27 Abs. 3 GFG  | 30. Januar               |
| ein Viertel der Zuweisungen<br>nach § 27 Abs. 3 GFG | 28. März                 |
| ein Viertel der Zuweisungen<br>nach § 27 Abs. 3 GFG | 27. Juni                 |
| ein Viertel der Zuweisungen<br>nach § 27 Abs. 3 GFG | 29. September            |
| ein Achtel der Zuweisungen<br>nach § 27 Abs. 3 GFG  | 23. Dezember             |



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

#### 1 Ziele des kommunalen Finanzausgleichs 2008

Das Grundgesetz verpflichtet die Länder im Rahmen der gesamtstaatlichen Finanzverfassung, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Landesanteil der Gemeinschaftssteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer (Verbundgrundlagen) – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Vom-Hundert-Satz (Verbundsatz) zu beteiligen (Art. 106 Abs. 7 GG).

Die Höhe der gemeindlichen Finanzausstattung und damit die freiwilligen Verbundgrundlagen sowie die Höhe des Verbundsatzes stehen in Abhängigkeit zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes (Art. 79 Landesverfassung).

Im Haushaltsjahr 2008 werden die Kommunen mit 23 % am Landesanteil der Gemeinschaftssteuern beteiligt (Steuerverbund). Die Zahlungen oder Einnahmen des Landes im Rahmen des Länderfinanzausgleiches (LFA) mindern oder erhöhen als Steuerkraftausgleich zwischen den Ländern die Verbundgrundlagen.

Über den Steuerverbund hinaus werden im Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 Mittel

- für Zuweisungen nach näherer Bestimmung des Gesetzes

und

- für Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts

zur Verfügung gestellt.

#### 2 Rahmenbedingungen für den kommunalen Finanzausgleich

Die Gemeinden (GV) stehen mit dem Land ebenso in einem engen Finanzverbund wie das Land mit dem Bund. Alle Haushaltsebenen müssen gegenseitig auf die Bedürfnisse und die Finanzierungsmöglichkeiten Rücksicht nehmen. Die Landesverfassung stellt deshalb den Finanzausgleich mit den Gemeinden (GV) unter den ausdrücklichen Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes (Art. 79 Satz 2 Landesverfassung).

Bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs hat das Land zwei miteinander verbundene Entscheidungen zu treffen. Sie betreffen zum einen die Höhe der Gesamtzuweisungen und zum anderen deren Aufteilung auf die Kommunen. Daraus folgt, dass der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, in ein Gesamtverteilungssystem eingebunden ist. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der kommunalen Finanzausstattung auch unter angemessener Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

## 2.1 Die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2006<sup>3</sup>

Bei der Abwägung der Belastungen des Landeshaushalts und der kommunalen Haushalte ist zu berücksichtigen, dass die kommunalen Belastungen auf einer anderen Ebene bestehen als beim Land. Die Investitionsschulden und die Netto-Kreditaufnahmen sind bei den Kommunen gegenüber dem Land auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Die hohen Konsumausgaben der Kommunen, die daraus resultierenden Fehlbeträge der kommunalen Verwaltungshaushalte mit der Verpflichtung zur Vorbilanzierung auf kommende Haushaltsjahre und die zur Liquiditätsüberbrückung entstehenden Kassenkredite/Kredite zur Liquiditätssicherung sind kommunale Belastungen, die deren Finanzsituation beeinträchtigen. Deshalb werden auch die kommunalen Kassenkredite/Kredite zur Liquiditätssicherung beim Vergleich der Haushaltsebenen von Kommunen und Land einbezogen.

### Ergebnisse der Kommunalfinanzen im Haushaltsjahr 2006

Die kommunale Finanzsituation hat sich im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr allgemein verbessert. Dennoch blieb die Finanzlage vieler Kommunen angespannt, insbesondere wegen der hohen Fehlbeträge aus Vorjahren, die vor allem im neuen Höchststand der Kassenkredite/Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2006 in Höhe von rund 12.538 Mio. EUR ihren Ausdruck finden. Die kommunalen Verbindlichkeiten sind daher weiter angestiegen. Das Finanzierungsdefizit der Kommunalhaushalte (Saldo der gesamten Ausgaben zu den gesamten Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge aller Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen) lag Ende 2006 bei 809 Mio. EUR und hat sich gegenüber 2005 (1.613 Mio. EUR) halbiert. Die Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte stiegen im Haushaltsjahr 2006 auf den neuen Höchststand von rund 6.054 Mio. EUR (2005: 5.625 Mio. EUR) an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass darin rund 5.428 Mio. EUR an Fehlbeträgen aus Vorjahren verbucht wurden. Der jahresbezogene Fehlbetrag der Verwaltungshaushalte belief sich daher auf rund 626 Mio. EUR und hat sich im Vergleich zu 2005 auch mehr als halbiert. Insgesamt ist bei der finanzstatistischen Ermittlung der Fehlbeträge aller kommunalen Haushalte zu berücksichtigen, dass es sich um einen Saldo der summierten Fehlbeträge in den Verwaltungshaushalten und der zum Teil dort auch anfallenden Überschüsse handelt. Die Entwicklung des Finanzierungssaldos und des jahresbezogenen Fehlbetrages belegen insgesamt die gegenüber den Vorjahren verbesserte Situation der Kommunalfinanzen. Bemerkenswert ist, dass die Kommunen des Landes im Haushaltsjahr 2006 vor allem infolge der weiter rückläufigen Sachinvestitionen (- 6,5 %) ihre fundierten Investitionsschulden um rund 494 Mio. EUR zurückgeführt haben und somit keine neue Netto-Kreditaufnahme, sondern eine Entschuldung in diesem Bereich festzustellen ist. Daher ist trotz dieser positiven Entwicklung die Summe der Verbindlichkeiten aus fundierten Schulden und Kassenkrediten/Krediten für Liquiditätssicherung weiter anstiegen.

In der jahresbezogenen Betrachtung stellen sich mithin die Kommunalfinanzen 2006 im Vergleich mit 2005 im Gesamten zwar als verbessert dar. Gleichwohl befanden sich am 31.12.2006 197 Städte, Gemeinden und Kreise des Landes in der Haushaltssicherung, weil sie ihren Haushalt nicht ausgleichen konnten. Unter diesen weisen die 115 Städte und Gemeinden besonders hohe Konsolidierungsbedarfe auf, die sich ohne ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept in der vorläufigen Haushaltswirtschaft (§ 82 GO NRW) befinden.

<sup>3</sup> Datengrundlage: Ergebnisse der amtlichen Kassenstatistik

Die laufenden Umstellungen vom kameralen auf das doppelte Rechnungswesen (Neues Kommunales Finanzmanagement - NKF) schreiten zügig fort. In den Haushaltsjahren 2007 und 2008 stellen bereits viele Gemeinden (GV) ihr Rechnungswesen vollständig auf NKF um. Dies ist mit besonderen Belastungen verbunden. In den Bilanzen werden die Zusammenhänge zwischen Schulden- und Vermögenssituation künftig transparenter als bisher aufgezeigt. Dies gilt vor allem für die Verbindlichkeiten. Die Ergebnisplanungen und Ergebnisrechnungen im NKF zeigen den periodengerechten Aufwand im Vergleich zu den Erträgen auf. Durch die Abschreibungen kann vor allem das Konsolidierungspotenzial, das auf zu hohen Aufwand zurückzuführen ist, besser als im bisherigen Rechnungswesen sichtbar gemacht werden. Im Jahresabschluss werden darüber hinaus ggf. ein Verzehr des Eigenkapitals und das Risiko einer Überschuldung frühzeitig erkennbar.

In der laufenden Übergangsphase zum NKF bleiben vorübergehende Schwierigkeiten nicht aus. Das gilt sowohl für örtlich unterschiedliche Fragestellungen, aber auch für das überörtliche Berichtswesen über die Entwicklung der Kommunalfinzen. Daten des neuen Rechnungswesens werden dem überörtlichen Berichtswesen zuerst bei der Finanzrechnung, also für Einzahlungen und Auszahlungen, zur Verfügung stehen. Bei den kommunalen Bilanzen und den Ertragsrechnungen (Erträge und Aufwendungen) kann erst ein vollständiges Bild entstehen, wenn alle Gemeinden (GV) auf das NKF umgestellt haben und wenn dafür die vorhandenen Finanzstatistiken ergänzt werden.

Zum Verlauf der Einnahmen und der Ausgaben der Kommunen im Haushaltsjahr 2006 ist im Einzelnen auf Folgendes hinzuweisen (weitergehende Daten und Erläuterungen enthält der Kommunalfinanzbericht des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom Mai 2007 „Jetzt Schulden abbauen“ – Landtag Vorlage 14/1130 vom 6. Juni 2007).

### **Einnahmen der Kommunen im Haushaltsjahr 2006**

Die Steuereinnahmen der Gemeinden haben sich 2006 um netto 12,9 % auf insgesamt rund 16.685 Mio. EUR erhöht. Mit dem Anstieg von rund 1.908 Mio. EUR konnte ein neuer Rekordzuwachs verzeichnet werden. Dabei erhöhten sich die Einnahmen aus den Grundsteuern um 1,7 % etwas geringer als im Jahr 2005. Sie betragen 2006 insgesamt rund 2.534 Mio. EUR. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer stiegen 2006 brutto um + 23,6 % auf rund 9.867 Mio. EUR an. Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage (1.804 Mio. EUR) belief sich das Netto-Aufkommen aus der Gewerbesteuer 2006 auf rund 8.063 Mio. EUR und stieg gegenüber 2005 um 23,1 % an.

Die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer betragen rund 5.199 Mio. EUR. Sie erhöhten sich erstmals seit einigen Jahren deutlich um 7,0 % oder um rund 341 Mio. EUR. Zusätzlich sind die Kompensationsleistungen für die Einkommensteuerverluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs zu berücksichtigen. Sie betragen 2006 rund 465 Mio. EUR und lagen damit niedriger als im Jahr 2005 (- 2,6 %). Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer betrug rund 723 Mio. EUR. Das Aufkommen erhöhte sich damit im Vergleich zu 2005 um 4,6 % oder rund 32 Mio. EUR.

Im Einzelnen haben sich die kommunalen Steuereinnahmen im Jahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr 2005 wie folgt entwickelt:

**Steuereinnahmen der Gemeinden (GV)**  
**- Jahresergebnisse 2005/2006 der amtlichen Kassenstatistik in Mio. EUR -**

|  | 2005<br>Mio.<br>EUR | 2006<br>Mio.<br>EUR | Veränderung    |               |
|--|---------------------|---------------------|----------------|---------------|
|  |                     |                     | Mio.<br>EUR    | %             |
| Grundsteuern                             | 2.492,9             | 2.534,4             | + 41,5         | + 1,7         |
| Gewerbsteuer nach Ertrag (brutto)        | 7.981,0             | 9.866,5             | + 1.885,5      | + 23,6        |
| Gewerbsteuer nach Ertrag (netto)         | 6.546,9             | 8.062,5             | + 1.515,6      | + 23,1        |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer *) | 4.857,9             | 5.198,5             | + 340,6        | + 7,0         |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer       | 690,9               | 722,8               | + 31,9         | + 4,6         |
| sonstige Steuern u. steuerähnliche Ein.  | 188,8               | 166,7               | - 22,1         | - 11,7        |
| <b>Steuern zusammen</b>                  | <b>16.211,5</b>     | <b>18.488,9</b>     | <b>2.277,4</b> | <b>+ 14,0</b> |
| abzüglich Gewerbesteuerumlage            | 1.434,1             | 1,804,0             | 369,9          | + 25,8        |
| <b>Steuern netto</b>                     | <b>14.777,4</b>     | <b>16.684,9</b>     | <b>1.907,5</b> | <b>+ 12,9</b> |

\* zusätzlich: Kompensationsleistungen (Familienleistungsausgleich) nach GFG in Höhe von 477,0 Mio. EUR in 2005 sowie 464,9 Mio. EUR in 2006

Die kommunale Finanzausstattung wird neben den Steuereinnahmen hauptsächlich durch die laufenden Zuweisungen/Zuschüsse/Erstattungen vom Land, den Gebühren und Entgelten für die kostenrechnenden Einrichtungen und ab 2005 neu von den Beteiligungsleistungen in Zusammenhang mit den sozialen Aufgaben nach dem SBG II wesentlich bestimmt.

Die laufenden Zuweisungen, Zuschüssen und Erstattungen vom Land an die kommunalen Verwaltungshaushalte gingen 2006 mit 5,8 % nochmals deutlich zurück. Sie betragen insgesamt rund 6.777 Mio. EUR (2005: rund 7.191 Mio. EUR). Die allgemeinen Finanzausweisungen des kommunalen Steuerverbundes wurden 2006 mit rund 5.066 Mio. EUR vereinnahmt. Dies bedeutete gegenüber 2005 einen Rückgang um 7,4 %. Der Rückgang der Landeszuweisungen an die kommunalen Verwaltungshaushalte im Haushaltsjahr 2006 geht mit rund 404 Mio. EUR fast ausschließlich auf die allgemeinen Zuweisungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes zurück. Dieser Rückgang kam aber nicht unerwartet. Er war hauptsächlich durch die Rückzahlung von Kreditierungen des Landes, mit denen im Steuerverbund Steuerausfälle in Vorjahren ausgeglichen worden waren, bedingt.

Die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten verminderten sich 2006 leicht um 0,7 % auf rund 5.541 Mio. EUR. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weiterhin kostenrechnende Einrichtungen aus den Kommunalhaushalten, zum Beispiel als eigenbetriebsähnliche Einrichtungen oder in Form von Anstalten des öffentlichen Rechts, ausgegliedert werden und die Effekte früherer Ausgliederungen nachwirken. Die Erwerbseinnahmen der Kommunen, insbesondere aus Beteiligungen, Mieten, Pachten und Konzessions-

abgaben verminderten sich 2006 erheblich um 10,9 % auf rund 3.773 Mio. EUR. Ursachen waren ein starker Rückgang der Erträge aus Mieten und Pachten (- 11,0 %), der Gewinnanteile aus wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen (- 17,7 %) und aus dem Ersatz von sozialen Leistungen.

Die Kommunen erhielten im Zusammenhang mit den Umstellungen durch die Arbeitsmarkt- und Sozialreformen zum 01.01.2005 ("Hartz IV") erstmals im Haushaltsjahr 2005 neue "Beteiligungseinnahmen". Der Bund beteiligte sich im Jahr 2006 an den Leistungen für Unterkunft und Heizung der Kreise und kreisfreien Städte in NRW mit rund 867 Mio. EUR (+ 4,2 %) und erstattete Leistungen der Optionskommunen (Arbeitslosengeld II und Eingliederung in Arbeit). Das Land leitete seine Ersparnisse an Wohngelderstattungen netto mit 290 Mio. EUR in 2006 als Zuweisungen an die Gemeinden weiter.

Bei den investiven Einnahmen erzielten die Kommunen des Landes im Jahr 2006 – im Gesamten – Veräußerungserlöse von rund 945 Mio. EUR. Dies war etwas weniger als 2005 (961 Mio. EUR). Rückzuführungen aus den Vermögenshaushalten an die Verwaltungshaushalte zur Konsolidierung von Fehlbeträgen erfolgten 2005 in einer Größenordnung von rund 614 Mio. EUR (2005: 836,5 Mio. EUR).

Für ihre Investitionsleistungen haben die Kommunen des Landes 2006 Schulden am Kreditmarkt (finanzstatistisch: Schuldenaufnahmen beim übrigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich) in Höhe von rund 2.283 Mio. EUR (2005: 2.187 Mio. EUR) aufgenommen. Gleichzeitig wurden erheblich höhere Tilgungen für Kreditmarktmittel in Höhe von rund 2.777 Mio. EUR (2005: 2.055 Mio. EUR) erbracht. Die Nettokreditaufnahme der Kommunen blieb damit 2006 im negativen Bereich, d.h. bei den Investitionsschulden hat eine Entschuldung in Höhe von rund 494 Mio. EUR stattgefunden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere durch die kassenwirksame Vorfinanzierung von Fehlbeträgen der Verwaltungshaushalte der Stand der aufgenommenen Kassenkredite zum 31.12.2006 zusätzlich mit rund 12.538 Mio. EUR einen neuen Höchststand erreichte. Gegenüber dem Jahr 2005 stiegen die Kassenkredite/Kredite zur Liquiditätssicherung um rund 1.866,6 Mio. EUR an.

In der Summe der Investitionsschulden und der Kassenkredite/Kredite zur Liquiditätssicherung haben sich die kommunalen Verbindlichkeiten dementsprechend auch 2006 weiter deutlich um 1.372,6 Mio. EUR erhöht. Trotz der sehr hohen Zuwächse der Kommunalsteuern bei allerdings zurückgehenden Einnahmen aus Landeszuweisungen und Erwerbseinnahmen sowie der Gebühren- und Entgelteinnahmen haben die gesamten kommunalen Schulden/Verbindlichkeiten dennoch weiter zugenommen.

### **Ausgaben der Kommunen im Haushaltsjahr 2006**

Die Ausgaben (ohne sog. besondere Finanzierungsvorgänge) verminderten sich 2006 um 0,6 % auf rund 40.553 Mio. EUR. Dabei blieben vor allem die Ausgaben der laufenden Rechnung (Konsumausgaben) gegenüber 2005 unverändert. Neben dem Erfolg kommunaler Konsolidierungsanstrengungen ist das Ergebnis allerdings auch durch Besonderheiten bei den sozialen Leistungen beeinflusst, die noch kurz erläutert werden. Bei den Konsumausgaben (Verwaltungshaushalte) gingen die Personalausgaben 2006 um 1,9 % zurück. Der laufende Sachaufwand stieg dagegen deutlich um 5,7 % an. Zum einen hat sich der Anstieg der Energiepreise niedergeschlagen. Zum anderen führen Auslagerungen von Aufgaben aus den kommunalen Kernhaushalten zu höheren Mietausgaben oder anderen Leistungsentgelten für Gebäudebewirtschaftung. Auch aus der Verlagerung von Investitionsausgaben durch PPP/ÖPP Projekte entstehen zusätzliche dauerhafte Sachaufwendungen.

Die Zinsaufwendungen erhöhten sich um 6,2 %. Die Kommunen müssen sich in diesem Aufwandsbereich auf höhere Belastungen einstellen. Zum einen wirken die auf hohem Niveau weiter gestiegenen Kassenkredite belastend. Zum anderen führen steigende Zinssätze der Geld- und Kapitalmärkte zu höheren Zinsbelastungen. Hinzu tritt der Effekt, dass die Altschulden nicht mehr wie in vergangenen Jahren zu günstigeren Konditionen weiterfinanziert werden können.

Die Ausgaben für soziale Leistungen stiegen 2006 insgesamt verhalten um „nur“ 0,9 % auf 11.208,8 Mio. EUR an. Diese seit Jahren geringste Steigerungsrate der sozialen Leistungen geht hauptsächlich auf den starken Rückgang der Leistungen der Optionskommunen für das Arbeitslosengeld II um 29,0 % oder rund 226,6 Mio. EUR zurück, denen auf der Einnahmenseite Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit gegenüberstehen. Ohne diesen Sondereffekt stiegen die insoweit bereinigten kommunalen Sozialleistungen 2006 um 3,1 % an. Außerdem muss die Entwicklung vor dem Hintergrund der erheblichen Steigerungen der sozialen Leistungen in vorherigen Jahren gesehen werden. Die einzelnen Sozialleistungen der Gemeinden (GV) haben sich im Jahr 2006 sehr unterschiedlich entwickelt. So erhöhten sich beispielsweise die kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II um 9,1 % oder rund 255,8 Mio. EUR auf 3.079 Mio. EUR. Während die Sozialhilfeleistungen an Personen in Einrichtung mit + 1,8 % auf 3.610 Mio. EUR verhalten anstiegen, ergab sich bei den Sozialhilfeleistungen an Personen außerhalb von Einrichtung eine sehr starke Steigerung um + 14,7 % auf 894 Mio. EUR. Insgesamt bleiben die Ausgaben für soziale Leistungen der größte Belastungsfaktor der kommunalen Haushalte mit einer ungebrochenen Zuwachsdynamik.

Die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse/Erstattungen aus den kommunalen Verwaltungshaushalten (ohne Umlagen) waren 2006 um 7,6 % auf 5.690,2 Mio. EUR rückläufig. Die Verminderung um rund 466 Mio. EUR belegt die erheblichen Konsolidierungsanstrengungen der Kommunen. Die kommunalen Sachinvestitionen waren im Jahr 2006 erneut, diesmal um minus 6,5 % rückläufig. Innerhalb der letzten 15 Jahre haben sie von rund 6,4 Mrd. EUR in 1992 auf rund 2,9 Mrd. EUR in 2006 abgenommen. Die ist eine Folge der angespannten Finanzentwicklung der Kommunen bis zum Jahr 2005. Andererseits darf nicht übersehen werden, dass viele Investitionsleistungen der Kommunen in kommunalen Einrichtungen stattfinden, die aus den Kommunalhaushalten ausgegliedert worden sind. Das gilt allerdings auch für Schulden/Verbindlichkeiten.

Im Einzelnen entwickelten sich die wesentlichen Ausgaben der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen im Vergleich der Jahre 2006 zu 2005 wie folgt:

**Ausgewählte Ausgaben der Gemeinden (GV)  
- Jahresergebnisse 2005/2006 der amtlichen Kassenstatistik in Mio. EUR -**

|                                      | 2005<br>Mio.<br>EUR | 2006<br>Mio.<br>EUR | Veränderung    |               |
|--------------------------------------|---------------------|---------------------|----------------|---------------|
|                                      |                     |                     | Mio. EUR       | %             |
| Personalausgaben                     | 10.093,5            | 9.904,2             | - 189,3        | - 1,9         |
| Laufd. Sachaufwand                   | 8.558,8             | 9.043,6             | + 484,8        | + 5,7         |
| Soziale Leistungen u.ä.              | 11.110,8            | 11.208,8            | + 98,0         | + 0,9         |
| Zinsausgaben                         | 1.427,7             | 1.514,7             | + 87,0         | + 6,1         |
| Lfd. Zuweisungen / Zuschüsse der VwH | 6.156,3             | 5.690,2             | - 466,1        | - 7,6         |
| Baumaßnahmen                         | 2.332,9             | 2.154,3             | - 178,6        | - 7,7         |
| <i>darunter:</i>                     |                     |                     |                |               |
| <i>Abwasserbeseitigung</i>           | <i>293,0</i>        | <i>286,2</i>        | <i>- 6,8</i>   | <i>- 2,3</i>  |
| <i>Schulbau</i>                      | <i>552,7</i>        | <i>466,3</i>        | <i>- 86,4</i>  | <i>- 15,6</i> |
| <i>Straßenbau</i>                    | <i>604,0</i>        | <i>591,8</i>        | <i>- 12,2</i>  | <i>- 2,0</i>  |
| Sachinvestitionen insgesamt          | 3.155,1             | 2.949,8             | - 205,3        | - 6,5         |
| <b>Ausgaben</b>                      | <b>40.793,0</b>     | <b>40.553,5</b>     | <b>- 239,5</b> | <b>- 0,6</b>  |

**Zusammenfassung**

Die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen verlief im Haushaltsjahr 2006 sehr positiv und hat zu einer Entlastung der Kommunalfinanzen beigetragen. Andere kommunale Einnahmen haben sich dagegen 2006 rückläufig entwickelt. Gleichzeitig konnte die Konsolidierungslinie bei den Ausgaben fortgesetzt werden, wobei dies aber erneut stark zu Lasten der Sachinvestitionen und hier wiederum sehr stark zu Lasten der Baumaßnahmen an Schulen (innerhalb der Kommunalhaushalte ohne ausgegliederte Bereiche) ging. Bei den Sozialleistungen ergaben sich erneut erheblich Steigerungen, die nur den erläuterten Sondereffekt im Gesamtergebnis nicht erkennbar sind. Neue Belastungen ergeben sich durch den Anstieg der Zinsausgaben.

Das Finanzierungsdefizit 2006 der kommunalen Gesamthaushalte hat sich gegenüber dem Vorjahr halbiert. Zwar sind die Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte deutlich, erstmals auf über 6 Mrd. EUR (6.054 Mio. EUR) angestiegen. Hauptursache hierfür die Fehlbetragslast aus Vergangenheit (Veranschlagung und Buchung der Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von rund 5.428 Mio. EUR). Der periodengerechte Jahresfehlbetrag war mit 626 Mio. EUR so gering, wie seit Jahren nicht mehr. Sorgen bereitet der neue Höchststand der Kassenkredite/Kredite zur Liquiditätssicherung infolge der Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 12.537 Mio. EUR am 31.12.2006, der die kommunalen Haushalte bzw. Bilanzen noch auf viele Jahre belasten wird.

Angespannt bleibt die Finanzlage in den Gemeinden, Städten und Kreisen und, die sich in Haushaltssicherung befinden und hier vor allem in den Gemeinden und Städten ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (HSK) in einer andauernden vorläufigen Haushaltswirtschaft (§ 82 GO NRW). Die Rahmenbedingungen für die Aufstellung eines genehmigungsfähigen HSK sind so günstig, wie schon lange nicht mehr. Der Gesetzgeber hat die Startbedingungen des NKF mit der Konzeption der Ausgleichsrücklage erleichtert. Die Ertragssituation stellt sich angesichts der steigenden Steuern und Schlüsselzuweisungen als günstig dar. Eine Konsolidierung von Aufwendungen

und Verbindlichkeiten ist je nach den vorzufindenden Ausgangsbedingungen zwar örtlich unterschiedlich schwierig. Eine Reihe positiver Einzelbeispiele belegt indes, dass diese Aufgabe zu meistern ist, wenn der Konsolidierungsprozess kommunalpolitisch nachhaltig unterstützt und begleitet wird.

## **2.2 Die Entwicklung der Finanzlage des Landes und der Vergleich mit den Kommunen**

### **Aktuelle Finanzlage des Landes**

Die Finanzsituation des Landes bleibt wie in den zurückliegenden Jahren angespannt. Dies zeigt sich an dem Schuldenstand zum 31.12.2006 in Höhe von rd. 116 Mrd. EUR<sup>4</sup>. Für das Jahr 2008 sind rd. 4,8 Mrd. EUR an Zinszahlungen veranschlagt. Für die Jahre 2003 bis einschließlich 2006 lag die Nettoneuverschuldung des Landes jeweils über der Summe der eigenfinanzierten Investitionen und damit oberhalb der Kreditverfassungsgrenze. Erst mit dem Haushalt 2007 konnte aufgrund deutlicher Steuermehreinnahmen durch die gute konjunkturelle Lage die Kreditverfassungsgrenze wieder unterschritten werden. Es bleibt daher das erklärte finanzpolitische Kernziel der Landesregierung, den Haushalt nachhaltig zu konsolidieren. Die dauerhafte Sanierung der Haushaltswirtschaft des Landes, die nur über eine weitere Zurückführung der Nettoneuverschuldung mit dem Fernziel eines Schuldenabbaus angegangen werden kann, erfordert eine mittel- bis langfristige Perspektive. Nachhaltige Haushaltskonsolidierung umfasst dabei nicht nur eine restriktive Ausgabenplanung. Es bedeutet vor allem, die Strukturen im Haushalt so zu verändern, dass der Haushalt mittel- und langfristig auf einer soliden Basis steht und auf Dauer neue finanzielle Spielräume entstehen. Als Einstieg in diese strukturellen Veränderungen ist beispielhaft die teilweise Umstellung der Krankenhausfinanzierung oder auch der Finanzierung der Kindergärten zu nennen. Auch mit dem Personaleinsatzmanagement wird die Landesregierung weitere Veränderungen im Landeshaushalt umsetzen.

Darüber hinaus wurden weitere Projekte aus unterschiedlichen Politikfeldern beschlossen, die die Strukturen verändern werden. Insgesamt sollen 46 Maßnahmen umgesetzt werden, die das Projektbüro „Haushaltskonsolidierung“ im Finanzministerium mit den Ressorts gemeinsam erarbeitet hat.

Die gute Einnahmeentwicklung und die restriktive Ausgabenplanung ermöglichen, die Nettoneuverschuldung auch im Jahr 2008 weiter abzusenken. Mit dem Entwurf für den Etat 2008, der ein Volumen von rd. 50,8 Mrd. EUR aufweist, wird der begonnene Konsolidierungspfad konsequent weiterverfolgt. Dabei wird die Nettoneuverschuldung im Vergleich zum Vorjahr um weitere rd. 350 Mio. EUR auf rd. 1,99 Mrd. EUR zurückgeführt. Die so begonnene schrittweise Zurückführung der Nettoneuverschuldung wird fortgesetzt. Die mittelfristige Finanzplanung zeigt einen belastbaren Konsolidierungspfad auf, wie die Nettoneuverschuldung jährlich reduziert werden kann. Dabei wird die Kreditverfassungsgrenze in allen Jahren deutlich unterschritten.

Die Entwicklung insgesamt ist erfreulich, dennoch ist ein Haushaltsausgleich ohne Neuverschuldung auf der Basis der derzeitigen Zahlen nicht möglich, weil die Ausgaben aufgrund zwangsläufiger Sachverhalte steigen werden. Gründe hierfür sind insbesondere die Personalausgaben, die ebenso weiter steigen wie die Zinssätze und die Kreditvolumina. Die Steigerungen bei den Steuereinnahmen führen mit einer Verzögerung von gut einem Jahr zu entsprechend höheren Auszahlungen an die Kommunen beim kommunalen Steuerverbund. Die Ausgaben für die Ganztagsmaßnahmen im

---

<sup>4</sup> Kreditmarktschulden 112,9 Mrd. EUR sowie Schulden bei öffentlichen Haushalten 3,1 Mrd. EUR

Schulbereich, die Kosten der Ersatzschulfinanzierung erhöhen sich ebenfalls; außerdem erhalten der Hochschul- und der Kindergartenbereich mehr Geld.

Die Landesregierung wird ihren Konsolidierungskurs weiter intensiv vorantreiben. Dabei werden weitere Sparmaßnahmen zwingend notwendig sein, um die Nettoneuverschuldung auf null zu reduzieren.

### **Vergleich der Finanzlage des Landes und der Kommunen**

Die spezifischen Aufgabenstellungen des Landes und der Kommunen und die sich daraus ergebenden Haushaltsstrukturen weisen zwangsläufig gravierende Unterschiede auf. Anders als der Landeshaushalt unterscheiden die kommunalen Haushalte - soweit die Umstellung auf das Neue kommunale Finanzmanagement (NKF) noch nicht erfolgt ist - zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt. Die Kommunen schließen die Haushalte getrennt ab. Dadurch können in den Kommunalhaushalten nach bisherigem Haushaltsrecht Fehlbeträge - insbesondere in den Verwaltungshaushalten - und nach neuem Haushaltsrecht Fehlbeträge in der Ertragsrechnung entstehen.

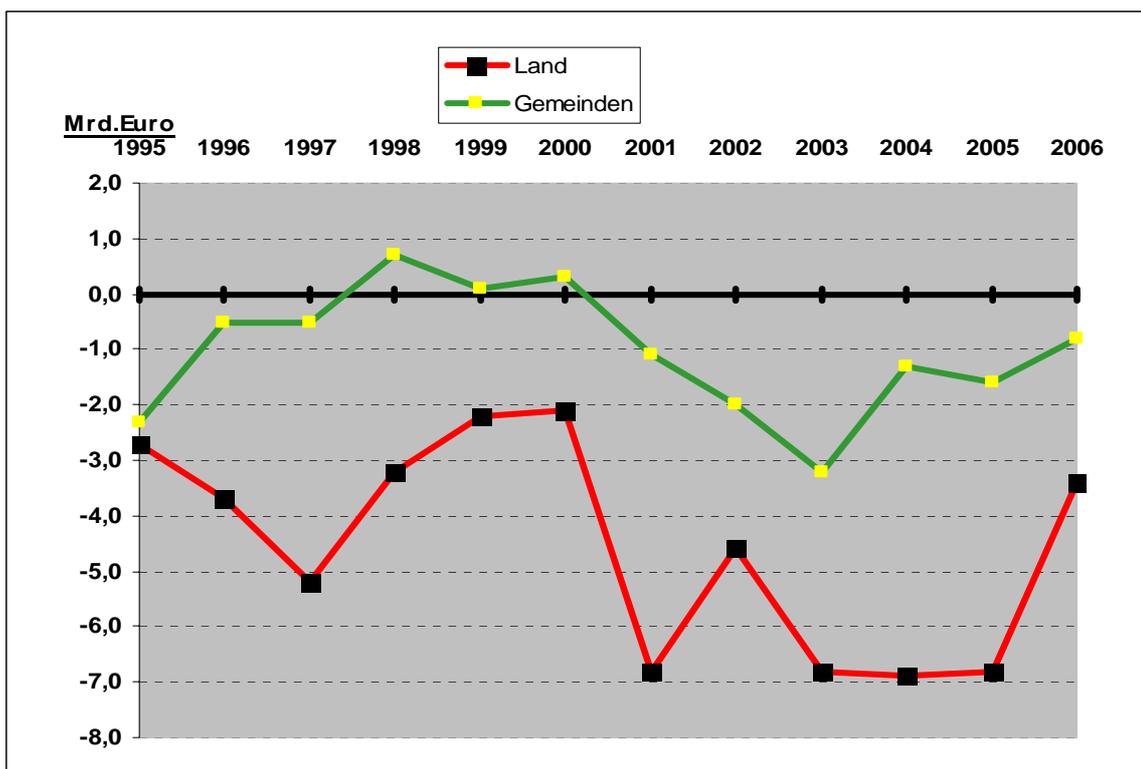
Für eine vergleichende Analyse des Landeshaushaltes und der Kommunalhaushalte zieht das Land die Parameter Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsausgaben heran. Diese Parameter werden zwischen Land und Kommunen immer wieder kontrovers diskutiert. Da weder die Kritiker noch die Finanzstatistik alternative Kriterien zur Beurteilung der Finanzsituation anbieten, verbleiben allein diese Daten finanzstatistisch verwertbar. Deshalb hat sich auch der Verfassungsgerichtshof in den Begründungen seiner bisherigen Urteile in den letzten Jahren wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung beider Ebenen gestützt.

### **Finanzierungssalden**

Der Finanzierungssaldo bilanziert die Einnahmen und Ausgaben der kommunalen Haushalte. Er ist um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen, veranschlagte Fehlbeträge/Überschüsse aus Vorjahren und um die Kreditfinanzierung bereinigt. Insoweit sind auch die unterschiedlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften für das Land und die Kommunen nicht beurteilungsrelevant. Der Finanzierungssaldo zeigt, wieweit die Ausgaben die eigenen Einnahmen ohne Kreditaufnahmen über- oder unterschreiten. Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren die permanente Unterdeckung des Haushaltes. Er vermag insbesondere die für Investitionen erforderlichen Mittel nicht zu erwirtschaften.

Mit Ausnahme der Jahre 1998 bis 2000 weisen die Kommunen negative Finanzierungssalden aus. Dennoch verlief die Haushaltswirtschaft des Landes deutlich ungünstiger, wie es die Entwicklung belegt. Der negative Finanzierungssaldo des Landes hat sich zwar 2006 mit rd. - 3,4 Mrd. EUR gegenüber dem Vorjahr halbiert. Er ist aber immer noch mehr als viermal so groß wie das, gegenüber dem Vorjahr ebenfalls halbierte, Gesamtergebnis der kommunalen Kassen i. H. v. - 0,8 Mrd. EUR.

| Entwicklung der Finanzierungssalden<br>des Landes und der Kommunen<br>1995 bis 2006 |                  |                      |
|---|------------------|----------------------|
| Haushaltsjahr   | Land<br>Mrd. EUR | Kommunen<br>Mrd. EUR |
| 1995  | - 2,7            | - 2,3                |
| 1996  | - 3,7            | - 0,5                |
| 1997  | - 5,2            | - 0,5                |
| 1998  | - 3,2            | 0,7                  |
| 1999  | - 2,2            | 0,1                  |
| 2000  | - 2,1            | 0,3                  |
| 2001  | - 6,8            | - 1,1                |
| 2002  | - 4,6            | - 2,0                |
| 2003  | - 6,8            | - 3,2                |
| 2004  | - 6,9            | - 1,3                |
| 2005  | - 6,8            | - 1,6                |
| 2006  | - 3,4            | - 0,8                |

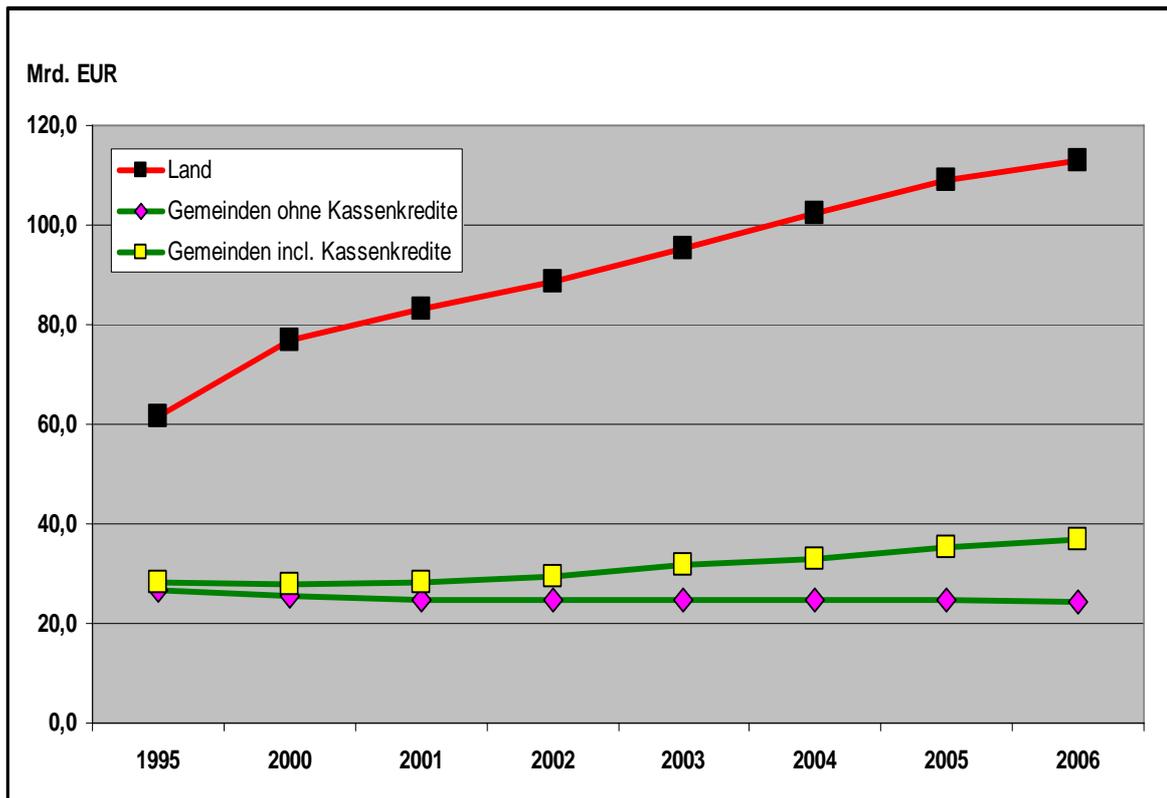


**Verschuldung**

In der langfristigen Betrachtung hat der Schuldenstand des Landes am Kreditmarkt erheblich stärker als bei den Kommunen zugenommen. Waren Land und Kommunen 1980 noch mit jeweils rd. 15 Mrd. EUR etwa gleich stark am Kreditmarkt verschuldet, so ist der Schuldenstand des Landes Ende 2006 mit 112,9 Mrd. EUR inzwischen auf das 4,6fache des kommunalen Vergleichswertes von 24,2 Mrd. EUR gewachsen.

Auch unter Einrechnung der Kassenkredite, die als Kontokorrentkredite nicht zu den sog. fundierten Schulden zählen, ist das Land 2006 noch mehr als 3mal höher verschuldet als die Gesamtheit der Kommunen.

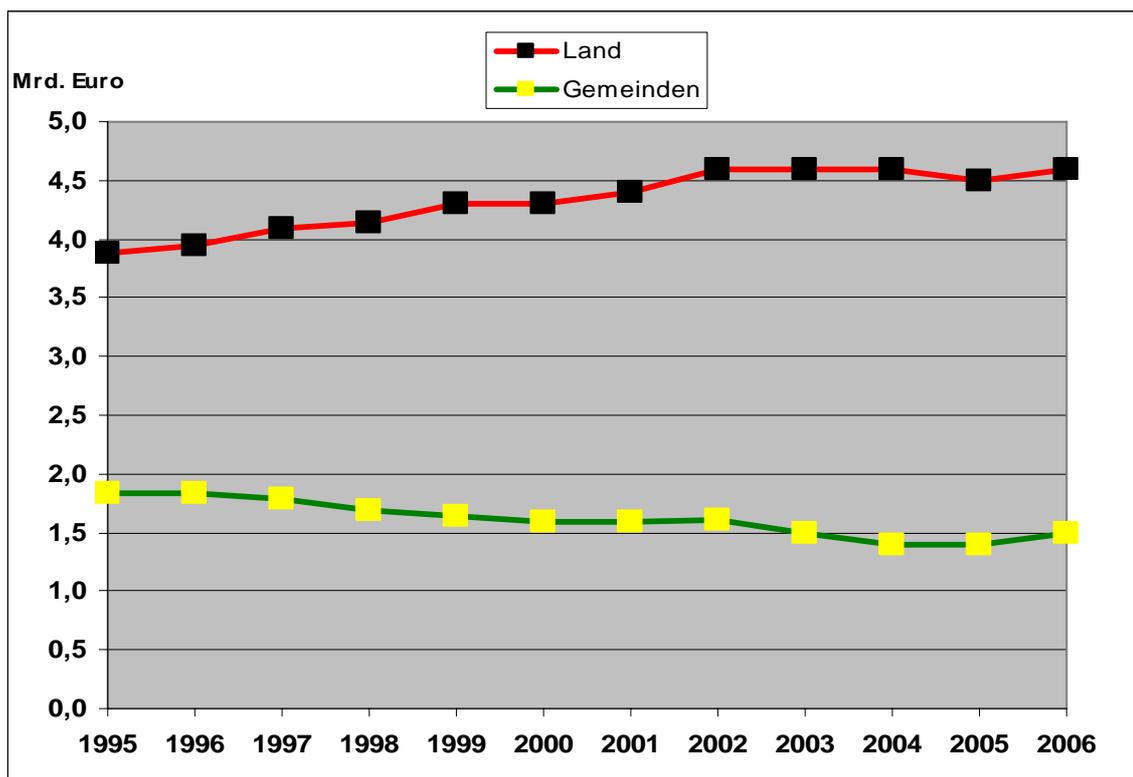
| <b>Entwicklung der Verschuldung des Landes und der Kommunen<br/>1995 bis 2006</b> |   |   |   |
|---|---|---|---|
|   | <b>Land<br/>(ohne<br/><u>Kassenkredite</u>)</b> | <b>Kommunen<br/>(ohne Eigenbetriebe<br/>und ohne<br/>Kassenkredite)</b> | <b>Kommunen<br/>(incl.<br/>Kassenkredite)</b> |
| <b>Haushaltsjahr</b>  | <b>Mrd. EUR</b>                                 | <b>Mrd. EUR</b>   | <b>Mrd. EUR</b>                               |
| 1995  | 61,7  | 26,6  | 28,2  |
| 1996  | 65,2  | 26,7  | 28,1  |
| 1997  | 69,9  | 26,6  | 28,5  |
| 1998  | 73,4  | 26,0  | 28,1  |
| 1999  | 74,8  | 25,7  | 27,8  |
| 2000  | 76,7  | 25,4  | 27,8  |
| 2001  | 83,2  | 24,8  | 28,3  |
| 2002  | 88,5  | 24,9  | 29,6  |
| 2003  | 95,2  | 24,9  | 31,7  |
| 2004  | 102,5   | 24,6  | 33,0  |
| 2005  | 108,9   | 24,7  | 35,4  |
| 2006  | 112,9   | 24,2  | 36,8  |



### Zinsausgaben

Die wachsenden Zinsausgaben (am Kreditmarkt) des Landes belasten aufgrund des insgesamt begrenzten Ausgabenrahmens auch die künftigen Haushalte dauerhaft. 1980 lagen die Zinsausgaben des Landes noch unter denen der Gemeinden; sie stiegen danach permanent an, während die Zinslast des kommunalen Gesamthaushalts nahezu unverändert blieb. Betrug die Zinsausgaben des Landes 1995 noch das 2,2fache der Zinsausgaben der Gesamtheit der Kommunen, stiegen sie in den letzten Jahren auf mehr als das 3fache der gesamten gemeindlichen Zinsausgaben.

| Entwicklung der Zinsbelastung des Landes und der Kommunen<br>1995 bis 2006 |                  |                      |
|--|------------------|----------------------|
| Haushaltsjahr  | Land<br>Mrd. EUR | Kommunen<br>Mrd. EUR |
| 1995   | 3,9              | 1,8                  |
| 1996   | 3,9              | 1,8                  |
| 1997   | 4,1              | 1,8                  |
| 1998   | 4,1              | 1,7                  |
| 1999   | 4,3              | 1,6                  |
| 2000   | 4,3              | 1,6                  |
| 2001   | 4,4              | 1,6                  |
| 2002   | 4,6              | 1,6                  |
| 2003   | 4,6              | 1,5                  |
| 2004   | 4,6              | 1,4                  |
| 2005   | 4,5              | 1,4                  |
| 2006   | 4,6              | 1,5                  |



### Zusammenfassung

Der Vergleich der wesentlichen Parameter spiegelt deutlich die angespannte Situation des Landeshaushaltes wider. Gegenüber der Verschuldung der Kommunen steigt der Schuldenstand des Landes auf dem hohen Niveau des Jahres 1995 weiter stark an. Seit 1995 sind die Landesschulden um rd. 83 % gestiegen (Kommunen: rd. - 9 % ohne

und + 30,5 % incl. der Kassenkredite). Die hieraus resultierenden Lasten, die seit Jahren deutlich über denen der Gesamtheit der Kommunen liegen, schränken die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes dauerhaft ein.

Der Finanzbericht 2008 des Finanzministeriums NRW enthält eine umfassende Darstellung der Finanzsituation des Landes und der Kommunen.

### **Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund**

Das Land ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Art. 79 der Landesverfassung verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Trotz der eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes und des strengen Konsolidierungskurses auf Landesebene erhöhen sich die Ausgaben im kommunalen Steuerverbund. Sie steigen von 6,72 Mrd. EUR in 2007 um 650 Mio. EUR auf 7,37 Mrd. EUR im Jahr 2008. Dies entspricht einer Steigerung um 9,7 %. Der Anteil am Landeshaushalt steigt von 13,4 % auf 14,5 %.

Das Land schöpft bei den gegebenen Rahmenbedingungen seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des kommunalen Steuerverbundes aus.

Unter Abwägung der Finanzsituation der Kommunen einerseits sowie der übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Güter und der Haushaltsituation des Landes andererseits ist dem verfassungsrechtlichen Gebot gemäß Art. 79 LV in ausreichendem Maße Genüge getan.

### **Verbundgrundlagen 2008**

Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 beschränkt sich bei der Systematik zur Dotierung des Steuerverbundes auf die obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Abs. 7 GG.

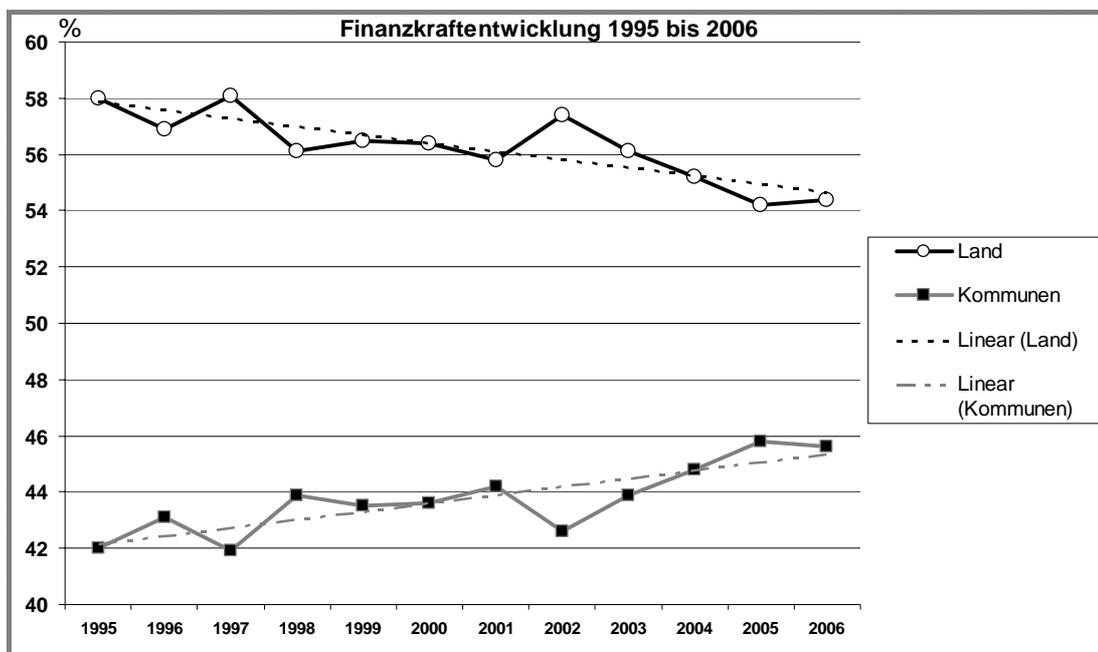
Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2008 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum 01. Oktober 2006 bis zum 30. September 2007 zugrunde gelegt. Die Zahlungen des Landes im Rahmen des Länderfinanzausgleiches (LFA) mindern als Steuerkraftausgleich zwischen den Ländern die Verbundgrundlagen.

### **Verbundsatz 2008**

Bei der Entscheidung über die zur Verfügung gestellte Verbundmasse ist auch der Verbundsatz zu bestimmen. Hier ist neben der Entwicklung der finanzwirtschaftlichen Daten für Land und Kommunen (Abwägungsprozess) auch die Entwicklung der nach dem Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) geregelten kommunalen Beteiligung an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Verwirklichung der Deutschen Einheit einzubeziehen.

2006 wurde im Rahmen der Umstrukturierung des Gemeindefinanzierungsgesetzes der Verbundsatz neu austariert. Die Spitzberechnung bzw. Spitzabrechnung im Rahmen der Feinabstimmung der Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten nach § 6 Abs. 3 und 5 GFRG wurde aufgegeben. Dabei wurde eine angenommene kommunale Überzahlung der Einheitslasten mit 0,68 Prozentpunkten berücksichtigt. Diese wirken im Übrigen dynamisch und führen bei einem Anstieg der Gemeinschaftssteuern zu einer höheren Finanzausgleichsmasse.

Nach dem GFRG bemisst sich die Beteiligung der Kommunen eines Landes an den Einheitslasten nach dem Verhältnis der Finanzkraft der Kommunen zu der des Landes. Bundesdurchschnittlich wird das Verhältnis mit 40 % angenommen. In langjähriger Übung wird die Finanzkraft in Nordrhein-Westfalen nach dem letzten zur Verfügung stehenden Kassenergebnis der Steuereinnahmen berechnet. 2004 (maßgeblich für das GFG 2006) lag sie bei 44,8 %, 2005 (für GFG 2007) bereits bei 45,8 % und für 2006 (für GFG 2008) bei 45,6 %.



Eine offensichtliche Veränderung der Ausgangssituation ist danach nicht festzustellen. Für eine Veränderung des Verbundsatzes besteht somit gegenwärtig keine Veranlassung; er bleibt daher unverändert bei 23 %.

### 3 Steuerverbund 2008

#### 3.1 Strukturelle Veränderungen

Wesentliche strukturelle Veränderungen gegenüber 2007 sieht der Steuerverbund 2008 nicht vor. Neben nicht mehr erforderlichen Abrechnungs- und Kreditierungsabwicklungen sowie ebenfalls endgültig entfallenen Abwicklungsnotwendigkeiten im Hinblick auf frühere Solidarbeitragsregelungen sieht der Steuerverbund 2008 lediglich zwei strukturelle Veränderungen vor.

##### 3.1.1 Systematik der Schlüsselzuweisungsberechnung 2008

Bereits im Steuerverbund 2007 musste bei der Ermittlung des Soziallastenansatzes im Rahmen der Schlüsselzuweisungsberechnung hilfsweise auf Anwendungsdaten aus dem Jahre 2004 zurückgegriffen werden. Die zur Ermittlung des aktuellen Soziallastenansatzes notwendigen gemeindeschaffen differenzierten Daten über die Dauer der Arbeitslosigkeit können nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit seit dem 1. Januar 2005 nicht mehr in belastbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Für die sogenannten Optionskommunen (kommunale Träger nach § 6a SGB II) liegen demnach keine validen Daten mehr vor. Betroffen davon sind in NRW 2 kreisfreie Städte und 114 kreisangehörige Gemeinden in 8 Optionskreisen. Valides Datenmaterial stand be-

reits für den Steuerverbund 2007 lediglich für den Stichtag 31. Dezember 2004 zur Verfügung.

In Anbetracht dieses Umstandes sowie der laufenden gutachterlichen Überprüfung zur Modernisierung des nordrhein-westfälischen Finanzausgleichs, bei der Berechtigung und Ausgestaltung des Soziallastenansatzes und damit auch die Verfügbarkeit und Verwendbarkeit erforderlicher Daten ebenfalls auf dem Prüfstand stehen, wird – auch unter Berücksichtigung der im Rahmen der gutachterlichen Untersuchungen von den Kommunen hierzu bereits gemachten Vorschläge – im Steuerverbund 2008 auf vorhandenes amtliches statistisches Material der Bundesagentur für Arbeit über die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften zurückgegriffen. Dabei wird die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften dem Anteil des sich bisher aus der Dauerarbeitslosigkeit ermittelten Soziallastenansatzes am Gesamtansatz angepasst.

Ob und inwieweit diese Konzeption auch für spätere Steuerverbünde Bestand haben kann, bleibt den Ergebnissen der gutachterlichen Überprüfung und den daraus zu erzielenden Erkenntnissen vorbehalten.

### **3.1.2 Weiterentwicklung der Schulpauschale zu einer Schulpauschale/Bildungspauschale mit erweiterten Verwendungsmöglichkeiten**

Die Schulpauschale wird zur Schulpauschale/Bildungspauschale fortentwickelt sowie von 460.000.000 € zu Lasten der Investitionspauschalen auf 540.000.000 € erhöht. Von der Schulpauschale werden insgesamt 70.000.000 € konsumtiv im Landeshaushalt veranschlagt. Der Steigerungsbetrag von 80.000.000 € kann von den Kommunen sowohl für die bisherigen Zwecke (u. a. für Investitionen für den Ganztagsbetrieb in Schulen) als auch für kommunale Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung (u. a. zur Kofinanzierung der nicht von anderer Seite erbrachten Anteile an Investitionen zur energetischen und baulichen Modernisierung kommunaler Kindertageseinrichtungen) verwandt werden.

Die Verteilungs- und Aufteilungskriterien, einschließlich der Höhe der Mindestbeträge, werden beibehalten.

### **3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2008**

Die Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2008 wird für das Haushaltsjahr 2008 nach dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Referenzzeitraum durchgeführt. Es wird der Referenz- bzw. Verbundzeitraum 1. Oktober 2006 bis 30. September 2007 zugrunde gelegt. Die Zahlungen des Landes im Rahmen des Länderfinanzausgleiches (LFA) mindern oder erhöhen als Steuerkraftausgleich zwischen den Ländern die Verbundgrundlagen.

| <b>Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2008</b>  |                     |                     |                    |               |
|--|---------------------|---------------------|--------------------|---------------|
| <b>Vergleich 2007 mit EW 2008</b>                |                     |                     |                    |               |
|  | STV 2007*)          | STV 2008**)         | Veränderung        |               |
|  | Mio. €              | EW<br>Mio. €        | absolut<br>Mio €   | %             |
| <b>Gemeinschaftssteuern</b>                      |                     |                     |                    |               |
| * Lohnsteuer                                     | 12.202,268          |                     |                    |               |
| * veranlagte Einkommensteuer                     | 1.624,116           |                     |                    |               |
| * nicht veranlagte Steuern vom Ertrag            | 1.808,379           |                     |                    |               |
| * Körperschaftssteuer                            | 2.423,161           |                     |                    |               |
| * Umsatzsteuer                                   | 8.137,193           |                     |                    |               |
| * Einfuhrumsatzsteuer                            | 3.450,427           |                     |                    |               |
| * Zinsabschlag                                   | 836,016             |                     |                    |               |
| <b>Summe</b>                                     | <b>30.481,560</b>   | <b>33.149,237</b>   | <b>+ 2.667,677</b> | <b>+ 8,8</b>  |
| <b>Bereinigung Gemeinschaftssteuern</b>          |                     |                     |                    |               |
| * Länderfinanzausgleich                          | - 340,530           | - 70,000            | + 270,530          | - 79,4        |
| * Familienleistungsausgleich                     | - 467,383           | - 530,873           | - 63,490           | + 13,6        |
| * Ausgleich Ost Bereinigung                      | + 220,000           | + 220,000           | + 0,000            | + 0,0         |
| <b>Bereinigungsvolumen Gemeinschaftssteuern</b>  | <b>- 587,913</b>    | <b>- 380,873</b>    | <b>+ 207,040</b>   | <b>- 35,2</b> |
| <b>Verbundgrundlagen</b>                         | <b>+ 29.893,647</b> | <b>+ 32.768,364</b> | <b>+ 2.874,717</b> | <b>+ 9,6</b>  |
| <b>Verbundsatz (%)</b>                           | <b>+ 23,000</b>     | <b>+ 23,000</b>     | <b>*</b>           | <b>*</b>      |
| <b>Originäre Finanzausgleichsmasse</b>           | <b>+ 6.875,539</b>  | <b>+ 7.536,724</b>  | <b>+ 661,185</b>   | <b>+ 9,6</b>  |
| <b>Bereinigungen Finanzausgleichsmasse</b>       |                     |                     |                    |               |
| * Abrechnungen aus Vorjahren                     | + 10,510            | + 0,000             | - 10,510           | - 100,0       |
| * Befrachtungsvolumen                            | - 166,200           | - 166,200           | + 0,000            | + 0,0         |
| <b>Bereinigungsvolumen Finanzausgleichsmasse</b> | <b>- 155,690</b>    | <b>- 166,200</b>    | <b>- 10,510</b>    | <b>+ 6,8</b>  |
| <b>Bereinigte Finanzausgleichsmasse</b>          | <b>+ 6.719,849</b>  | <b>+ 7.370,524</b>  | <b>+ 650,675</b>   | <b>+ 9,7</b>  |

\*) Ist 10/05 - 09/06

\*\*) Ist 10/06 - 03/07 / Schätzung 04/07 - 10/07

Im Steuerverbund 2008 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode vom 01.10.2006 bis zum 31.03.2007 und vorläufigen Schätzungen auf der Basis der Mai-Steuerschätzung für den Zeitraum 01.04.2007 bis 30.09.2007 insgesamt eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 7.568.724.000 EUR zur Verfügung. Gegenüber dem Steuerverbund 2007 stehen im Steuerverbund 2008 damit 661.185.000 EUR (+ 9,6 %) mehr zur Verfügung.

Das Befrachtungsvolumen beträgt unverändert 166.200.000 EUR (vgl. Ziff. 3.3). Abrechnungen und Kreditierungen aus vergangenen Jahren sind nicht mehr zu verrechnen. Das negative Bereinigungsvolumen erhöht sich somit gegenüber dem Steuerverbund 2007 um 10.510.000 Mio. EUR (+ 6,8 %) auf nunmehr insgesamt 166.200.000 EUR.

Im Ergebnis steht damit im Steuerverbund 2008 eine bereinigte Finanzausgleichsmasse in Höhe von 7.370.524.000 EUR zur Verfügung. Gegenüber dem Steuerverbund 2007 wird damit ein Mehrbetrag von 650.675.000 EUR (+ 9,7 %) ausgewiesen.

| <b>Vorwegabzüge 2008</b><br>(Ermittlung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse) |                    |                          |                   |       |
|---|--------------------|--------------------------|-------------------|-------|
| Vergleich 2007 mit EW 2008  |                    |                          |                   |       |
|   | STV 2007<br>Mio. € | STV 2008<br>EW<br>Mio. € | Veränderung       |       |
|   |                    |                          | absolut<br>Mio. € | %     |
| Bereinigte Finanzausgleichsmasse  | 6.719,849          | 7.370,524                | + 650,675         | + 9,7 |
| Vorwegabzüge:   |                    |                          |                   |       |
| Tantiemen   | - 2,800            | - 2,800                  | + 0,000           | + 0,0 |
| Gesamtvolumen Vorwegabzüge  | - 2,800            | - 2,800                  | + 0,000           | + 0,0 |
| Verteilbare Finanzausgleichsmasse   | 6.717,049          | 7.367,724                | + 650,675         | + 9,7 |

An Vorwegabzügen sieht der Steuerverbund 2008 einen Betrag von 2,8 Mio. EUR für Tantiemen vor. Das bedeutet gegenüber dem Steuerverbund 2007 ein unverändertes Volumen für Vorwegabzüge.

Im Steuerverbund 2008 steht somit eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 7.367.724.000 EUR zur Verfügung; das entspricht einem Plus gegenüber dem Steuerverbund 2007 von 650.675.000 € (+ 9,7 %).

### 3.3 Befrachtung des Steuerverbundes 2008

Die Ausweisung und Geltendmachung des Befrachtungsvolumens des Steuerverbundes 2008 erfolgt im Rahmen der Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2008 (vgl. Ziff. 3.2). Das 1999 im Rahmen des Haushaltssicherungsgesetzes erstmals festgesetzte Befrachtungsvolumen des Steuerverbundes von 166,2 Mio. € bleibt als Beitrag der Kommunen zur Konsolidierung des Landeshaushalts auch für das Haushaltsjahr 2007 bestehen.

### 3.4 Aufteilung der Mittel des Steuerverbundes 2008

Primäre Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, eine angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten und Finanzkraftunterschiede auszugleichen. Diese Aufgabe ist nicht zuletzt Ausfluss der von Grundgesetz und Landesverfassung verfügbaren Selbstverwaltungsgarantie.

Mit insgesamt 6.323.059.000 € werden 85,8 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2008 als allgemeine Deckungsmittel für die kommunalen Verwaltungshaushalte bereitgestellt.

Mit insgesamt 1.044.665.000 € pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2008 eine Quote von 14,2 % für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 6.393.059.000 € werden - wie im Vorjahr - 86,8 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2008 konsumtiv bereitgestellt. Mit insgesamt 974.665.000 € investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2008 - wie im Vorjahr - eine Investitionsquote von 13,2 %.

### 3.5 Verteilung der Mittel des Steuerverbundes 2008

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 7.367.724.000 € wird auf Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Investitionspauschalen und zweckorientierte Sonderpauschalen aufgeteilt.

| <b>Auf-/Verteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse 2008</b>                       |                    |                          |                   |               |
|--|--------------------|--------------------------|-------------------|---------------|
| Vergleich 2007 mit EW 2008   |                    |                          |                   |               |
| Zuweisungen  | STV 2007<br>Mio. € | STV 2008<br>EW<br>Mio. € | Veränderung       |               |
|  |                    |                          | absolut<br>Mio. € | %             |
| <b>Verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>   | <b>6.717,049</b>   | <b>7.367,724</b>         | <b>+ 650,675</b>  | <b>+ 9,7</b>  |
| <b>Allgemeine Zuweisungen</b>  |                    |                          |                   |               |
| <b>Schlüsselzuweisungen insgesamt:</b>   | <b>5.736,515</b>   | <b>6.298,520</b>         | <b>+ 562,005</b>  | <b>+ 9,8</b>  |
| * Gemeinden  | 4.502,497          | 4.943,605                | + 441,108         | + 9,8         |
| * Kreise   | 671,289            | 737,055                  | + 65,766          | + 9,8         |
| * Landschaftsverbände  | 562,729            | 617,860                  | + 55,131          | + 9,8         |
| <b>Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen ausserhalb des Schlüsselzuweisungssystems</b> | <b>22,369</b>      | <b>24,539</b>            | <b>+ 2,170</b>    | <b>+ 9,7</b>  |
| * Kurortehilfe   | 5,635              | 6,182                    | + 0,547           | + 9,7         |
| * Abwassergebührenhilfe  | 1,793              | 1,967                    | + 0,174           | + 9,7         |
| * Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte   | 4,146              | 4,548                    | + 0,402           | + 9,7         |
| * Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege   | 6,285              | 6,895                    | + 0,610           | + 9,7         |
| * Einmalige Zuweisungen  | 4,510              | 4,947                    | + 0,437           | + 9,7         |
| <b>Allgemeine Zuweisungen insgesamt</b>  | <b>5.758,884</b>   | <b>6.323,059</b>         | <b>+ 564,175</b>  | <b>+ 9,8</b>  |
| <b>Pauschalierte Zweckzuweisungen</b>  |                    |                          |                   |               |
| <b>Pauschale Förderung investiver Man. gesamt:</b>                                      | <b>448,165</b>     | <b>454,665</b>           | <b>+ 6,500</b>    | <b>+ 1,5</b>  |
| * IVP Allgemein  | 377,955            | 383,436                  | + 5,481           | + 1,5         |
| * IVP Sozialhilfetrger  | 38,193             | 38,747                   | + 0,554           | + 1,5         |
| * IVP Eingliederungshilfe  | 32,017             | 32,482                   | + 0,465           | + 1,5         |
| <b>Sonderpauschalzuweisungen insgesamt</b>   | <b>510,000</b>     | <b>590,000</b>           | <b>+ 80,000</b>   | <b>+ 15,7</b> |
| * Schulpauschale/Bildungspauschale*)   | 460,000            | 540,000                  | + 80,000          | + 17,4        |
| * Sportpauschale   | 50,000             | 50,000                   | + 0,000           | + 0,0         |
| <b>Pauschalierte Zweckzuweisungen insgesamt</b>  | <b>958,165</b>     | <b>1.044,665</b>         | <b>+ 86,500</b>   | <b>+ 9,0</b>  |
| <b>Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insges.</b>                                    | <b>6.717,049</b>   | <b>7.367,724</b>         | <b>+ 650,675</b>  | <b>+ 9,7</b>  |
| <i>konsumtiv Mittel</i>  | <i>5.828,884</i>   | <i>6.393,059</i>         | <i>+ 564,175</i>  | <i>+ 9,7</i>  |
| <i>investive Mittel</i>  | <i>888,165</i>     | <i>974,665</i>           | <i>+ 86,500</i>   | <i>+ 9,7</i>  |
| <i>Prozentanteil konsumtiv</i>   | <i>86,8</i>        | <i>86,8</i>              | <i>- 0,0</i>      | <i>- 0,0</i>  |
| <i>Prozentanteil investiv</i>  | <i>13,2</i>        | <i>13,2</i>              | <i>+ 0,0</i>      | <i>+ 0,0</i>  |
| <i>allgemeine Zuweisungen</i>  | <i>5.758,884</i>   | <i>6.323,059</i>         | <i>+ 564,175</i>  | <i>+ 9,8</i>  |
| <i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>   | <i>958,165</i>     | <i>1.044,665</i>         | <i>+ 86,500</i>   | <i>+ 9,0</i>  |
| <i>Prozentanteil allgemein</i>   | <i>85,7</i>        | <i>85,8</i>              | <i>+ 0,1</i>      | <i>+ 0,1</i>  |
| <i>Prozentanteil zweckgebunden</i>   | <i>14,3</i>        | <i>14,2</i>              | <i>- 0,1</i>      | <i>- 0,6</i>  |

\*) von der Schulpauschale/Bildungspauschale werden insgesamt 70 Mio. € konsumtiv im LH veranschlagt!

#### 3.5.1 Schlüsselzuweisungen 2008

Die finanziellen Probleme in den Verwaltungshaushalten der Kommunen bestehen fort. Fast die Hlfte der nordrhein-westflischen Kommunen fhrt ihre Haushaltswirtschaft mit Haushaltssicherungskonzepten; bei einer groen Zahl findet das Nothaushaltsrecht Anwendung. Da angesichts der ebenfalls angespannten Finanzsituation des Landes eine Aufstockung der Finanzzuweisungen an die Kommunen (z. B. Erhhung des Verbundsatzes, weitere Entfrachtung des Steuerverbundes ohne Verbundsatzanpassung, Rckgngigmachung der die Kommunen belastenden Wirkungen des Haushaltssicherungsgesetzes 1999 und des Haushaltsbegleitgesetzes 2002) noch nicht in Betracht gezogen werden kann, ist bei der Verteilung der Mittel den finanzkraftabhngigen Zuweisungen, also den Schlüsselzuweisungen, erneut oberste Prioritt einzurumen. Fr Schlüsselzuweisungen stehen im Steuerverbund 2008 insgesamt 6.298.520.000 € zur

Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 85,5 % (Vorjahr rd. 85,4 %).

Damit ergibt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen des Steuerverbundes 2008 gegenüber dem Steuerverbund 2007 eine Steigerung des Ansatzes um 562.005.000 € (+ 9,8 %).

|  |  |
|--|--|
| Gemeindeschlüsselmasse                 | 4.943.605.000 €<br>(+ 441.108.000 €/+ 9,8 %) |
| Kreisschlüsselmasse                    | 737.055.000 €<br>(+ 65.766.000 €/+ 9,8 %)    |
| Schlüsselmasse für Landschaftsverbände | 617.860.000 €<br>(+ 55.131.000 €/+ 9,8 %)    |

### 3.5.2 Bedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen 2008

Für die Bedarfszuweisungen sind im Steuerverbund 2008 insgesamt 24.539.000 € vorgesehen. Das sind insgesamt 2.170.000 € bzw. entsprechend der Steigerungsrate der verteilbaren Finanzausgleichsmasse 9,7 % mehr als im Steuerverbund 2007.

Die Ansätze für die Kurorte- und Abwassergebührenhilfe sowie die Aufwendungshilfen für die Gaststreitkräfte und die Landschaftliche Kulturpflege werden wie der Ansatz für einmalige Zuweisungen entsprechend um 9,7 % angehoben.

### 3.5.3 Investitionspauschalen 2008

Während die Schlüsselzuweisungen als allgemeine Deckungsmittel den kommunalen Verwaltungshaushalten zufließen, werden den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden im Steuerverbund 2008 auch wieder pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die den Vermögenshaushalten zufließen, bereitgestellt. Diese Zuweisungen werden - anders als die Schlüsselzuweisungen - finanzkraftunabhängig verteilt. Sie sollen den Kommunen Spielräume für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten eröffnen und kommunale Investitionen fördern. Für Investitionspauschalen stehen im Steuerverbund 2008 insgesamt 454.665.000 € zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 6,2 % (Steuerverbund 2007 rd. 6,7 %).

Gegenüber dem Steuerverbund 2007 ergibt sich eine Anhebung des Ansatzes um 6.500.000 € (+ 1,5 %).

|   |  |
|---|--|
| Allgem. Investitionspauschale                     | 383.436.000 €<br>(+ 5.481.000 €/+ 1,5 %) |
| Altenhilfe- und Altenpflege-Investitionspauschale | 38.747.000 €<br>(+ 554.000 €/+ 1,5 %)    |
| Eingliederungshilfe-Investitionspauschale         | 32.482.000 €<br>(+ 465.000 €/+ 1,5 %)    |

### **3.5.4 Sonderpauschalen 2008 (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale)**

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch der Steuerverbund 2008 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereit gestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen eines rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmens in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen stehen im Steuerverbund 2008 insgesamt 590.000.000 € zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von mehr als 8,0 % (Steuerverbund 2007 rd. 7,6 %).

Die zur Schulpauschale/Bildungspauschale weiterentwickelte bisherige Schulpauschale wird mit 540.000.000 € dotiert. Damit stehen in 80.000.000 € mehr als für die bisherige Schulpauschale zur Verfügung. Wie bisher wird davon ein Betrag von 70.000.000 € im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt. Die Verwendungsmöglichkeiten werden erweitert. Die Verteilungskriterien, einschließlich der Mindestpauschalen, bleiben unverändert.

Die Sportpauschale wird - wie im Vorjahr - mit 50.000.000 € dotiert. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert. Die Verteilungskriterien, einschließlich der Mindestpauschalen, bleiben ebenfalls unverändert.

## **4 Formelle und redaktionelle Veränderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz 2008**

Die Formulierungen im Gemeindefinanzierungsgesetz sind unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Normprüfstelle der Landesregierung insbesondere auf ihre Bestimmtheit und Notwendigkeit hin überprüft und gg. geändert, ergänzt oder gestrichen worden ohne inhaltliche Veränderungen vorzunehmen. Damit wurde eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes erzielt.

**B. Besonderer Teil****Zu § 1**

Entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen den Regelungen im Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

**Zu §§ 2 bis 4 (insgesamt)**

Regelungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund.

**Zu § 2**

Entspricht bis auf den Fortfall des bisherigen Absatzes 3 (Abrechnungsregelung früherer Steuerverbünde) und redaktionellen Anpassungen den Regelungen im § 4 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007. Die neuen Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5.

Absatz 1 beschreibt die obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) Verbundsteuern und legt den Verbundsatz fest.

Absatz 2 legt den Referenzzeitraum (Verbundzeitraum), der der Berechnung des Verbundbetrages zugrunde gelegt wird, sowie Berichtigungssachverhalte fest.

Absatz 3 setzt das Befrachtungsvolumen des Steuerverbundes 2008 sowie seine Verwendung im Landeshaushalt 2008 fest und regelt die Verrechnung mit dem aktuellen Verbundbetrag.

Absatz 4 verweist auf Anlage 1 zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2008, aus der sich die Ermittlung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse ergibt.

**Zu § 3**

Entspricht bis auf die Verwendung der neuen Bezeichnung „Finanzausgleichsmasse“ anstelle von „Verbundbetrag“ und der Anpassung an die neue Paragrafenfolge den Regelungen im § 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

**Zu § 4**

Entspricht bis auf die Verwendung der neuen Bezeichnung „Finanzausgleichsmasse“ anstelle von „Verbundbetrag“, redaktionellen Änderungen und Anpassungen an die neue Paragrafenfolge den Regelungen im § 6 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

**Zu § 5**

Entspricht bis auf Anpassungen an die neue Paragrafenfolge den Regelungen im § 7 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Legt die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungsberechnungssystem fest, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage einer durchschnittlichen Aufgabenbelastung unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft zu bemessen sind. Dabei wird die besondere Berücksichtigung von Belastungen aus der Schulträgerschaft, aus Soziallasten im allgemeinen sowie aus evtl. Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen explizit herausgestellt.

**Zu § 6**

Entspricht bis auf die Höhe der Dotierungen den Regelungen im § 8 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Setzt die Höhe der Gesamtschlüsselmasse und die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften fest.

**Zu §§ 7 bis 9 (insgesamt)**

Regelungen zur Schlüsselzuweisungsberechnung der Gemeinden

**Zu § 7**

Entspricht bis auf Anpassungen an die neue Paragrafenfolge und redaktionelle Änderungen den Regelungen im § 9 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) fest.

**Zu § 8**

Entspricht bis auf Absatz 5 sowie Anpassungen an die neue Paragrafenfolge und redaktionelle Änderungen den Regelungen im § 10 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes, eines Schüleransatzes, eines Sozillastenansatzes und eines Zentralitätsansatzes und setzt Grunddaten zur Berechnung der entsprechenden Ansätze fest.

Die in Absatz 5 getroffenen Regelungen für den Sozillastenansatz weichen insoweit von den bisherigen Regelungen ab, als dass der Ermittlung anstelle der Dauerarbeitslosen nunmehr die Zahl der erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 SGB II zugrunde gelegt wird (siehe auch Teil A, Ziff. 3.1.1). Bei der Gewichtung wurde unter Berücksichtigung der Gewichtungsergebnisse des bisher auf Basis der Dauerarbeitslosigkeit ermittelten Sozillastenansatzes und dessen Anteil am Gesamtansatz der Faktor 3,9 ermittelt.

Die im bisherigen Absatz 7 getroffene Regelung zur Grundbetragsfestsetzung wird der Systematik nach nunmehr in § 27 Abs. 1 Satz 2 getroffen.

**Zu § 9**

Entspricht bis auf Anpassungen an die neue Paragrafenfolge den Regelungen im § 11 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Entfallen ist bei der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuerumlage der Hinweis auf eine Berücksichtigung evtl. in der Referenzperiode noch anfallender Zahlungen an Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre. Entsprechende Zahlungen fallen nicht mehr an.

**Zu §§ 10 bis 12 (insgesamt)**

Regelungen zur Schlüsselzuweisungsberechnung der Kreise

**Zu § 10**

Entspricht bis auf Anpassungen an die neue Paragrafenfolge und redaktionelle Änderungen den Regelungen im § 12 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

**Zu § 11**

Entspricht bis auf Anpassungen an die neue Paragrafenfolge und redaktionelle Änderungen den Regelungen im § 13 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes und eines Schüleransatzes und setzt Grunddaten zur Berechnung der entsprechenden Ansätze fest.

Die im bisherigen Absatz 5 getroffene Regelung zur Grundbetragsfestsetzung wird der Systematik nach nunmehr in § 27 Abs. 1 Satz 2 getroffen.

**Zu § 12**

Entspricht bis auf Anpassungen an die neue Paragrafenfolge sowie die Neufestsetzung des fiktiven Umlagesatzes den Regelungen im § 14 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Regelt die Ermittlung der normierten Umlagekraft (Umlagekraftmesszahl) unter Berücksichtigung aktueller Umlagegrundlagen unter Anwendung eines fiktiven Umlagesatzes in Höhe von 40,76 %.

Die Neufestsetzung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2006 rund 42,76 % betrug (ohne Jugendamtumlage - Ausnahme Kreise mit ausschließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 40,76 % (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt und liegt damit um bei 1,26 Prozentpunkte über dem bisherigen fiktiven Umlagesatz.

**Zu §§ 13 bis 15 (insgesamt)**

Regelungen zur Schlüsselzuweisungsberechnung der Landschaftsverbände

**Zu § 13**

Entspricht bis auf Anpassungen an die neue Paragrafenfolge den Regelungen im § 15 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

**Zu § 14**

Entspricht bis auf Anpassungen an die neue Paragrafenfolge den Regelungen im § 16 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter ausschließlicher Berücksichtigung des Parameters Einwohner.

Die im bisherigen Absatz 2 getroffene Regelung zur Grundbetragsfestsetzung wird der Systematik nach nunmehr in § 27 Abs. 1 Satz 2 getroffen.

**Zu § 15**

Entspricht bis auf Anpassungen an die neue Paragrafenfolge sowie die Neufestsetzung des fiktiven Umlagesatzes den Regelungen im § 17 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Regelt die Ermittlung der normierten Umlagekraft (Umlagekraftmesszahl) unter Berücksichtigung aktueller Umlagegrundlagen unter Anwendung eines fiktiven Umlagesatzes in Höhe von 15,8 %.

Die Neufestsetzung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2006 genau 16,8 % betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 15,8 % (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt und liegt damit um 0,1 Prozentpunkte unter dem bisherigen fiktiven Umlagesatz.

**Zu § 16**

Entspricht bis auf die Höhe der Ansätze und redaktionellen Änderungen den Regelungen im § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden fest.

Absatz 2 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohner und Fläche. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe- und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters Einwohner über 65 Jahre. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters Einwohner. Die Verteilungsregelung nicht verändert.

Absatz 5 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parameter.

**Zu §§ 17 bis 18 (insgesamt)**

Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzweisungen

**Zu § 17**

Gegenüber den Regelungen im § 19 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007 ist die bisherige Schulpauschale zu einer Schulpauschale/Bildungspauschale mit erweiterten Verwendungsmöglichkeiten und insgesamt angehobener Dotierung weiterentwickelt worden.

Absatz 1 regelt jetzt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden (GV) sowie deren Verwendungsrahmen. Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt. Mit den um kommunale Investitionsmaßnahmen im Bereich frühkindlicher Bildung erweiterten Verwendungsmöglichkeiten wird gewährleistet, dass die Kommunen die pauschal zugewiesenen Mittel sowohl für die bisherigen rein schulischen Zwecke (u. a. für Investitionen für den Ganztagsbetrieb in Schulen) als auch im vorschulischen Bereich (u. a. zur Kofinanzierung der nicht von anderer Seite erbrachten Anteile an Investitionen zur energetischen und baulichen Modernisierung kommunaler Kindertageseinrichtungen) einsetzen können. Im Hinblick auf die erweiterten Verwendungsmöglichkeiten der Mittel der Schulpauschale/Bildungspauschale im Einzelnen wird das Innenministerium ergänzend zu den bereits mit einem früheren Erlass bekanntgegebenen Verfahrenshinweisen weitere Hinweise und Erläuterungen in einem Erlass bekannt geben.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Schüler sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2007 nicht verändert.

**Zu § 18**

Entspricht bis auf Anpassungen an die neue Paragrafenfolge den Regelungen im § 20 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen. Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohner sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2007 nicht verändert.

**Zu § 19**

Entspricht bis auf die Höhe der Gesamtdotierung, der Dotierung der Einzelbedarfszuweisungen sowie redaktionellen Änderungen den Regelungen im § 21 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen fest.

Absatz 2 regelt die Aufteilung der Mittel.

Absatz 2 Nr. 1 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung unter Hinweis auf die Anlage 4 zum Gemeindefinanzierungsgesetz.

Die Gesamtdotierung wurde angehoben. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Kurorteinstufung, Einwohnerzahlen, Übernachtungszahlen nach Beherbergungsstatistik zum Stichtag 01.07. vorangegangenes Kalenderjahr) sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2007 aktualisiert aber nicht grundsätzlich verändert worden; die Sockelbeträge sind im Steuerverbund 2008 gegenüber dem Steuerverbund 2007 entsprechend der Steigerungsrate bei der Gesamtdotierung angehoben worden.

Absatz 2 Nr. 2 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem fiktiven Gebührenhöchstsatz liegen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung unter Hinweis auf die Anlage 5 zum Gemeindefinanzierungsgesetz.

Die Gesamtdotierung wurde angehoben. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Überschreitung des fiktiven Abwassergebührenhöchstsatzes) sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2007 aktualisiert aber nicht grundsätzlich verändert worden. Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen wurde auf der Basis der Feststellungen einer landesweiten Erhebung im Jahr 1999 über die Höhe der Abwassergebühren in den Kommunen für die Landesförderung 2001 ein fiktiver Höchstsatz in Höhe von 9,50 DM (= 4,86 €) festgelegt. Dieser fiktive Höchstsatz wurde für die folgenden Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Teuerungsrate in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben. Für die Landesförderung 2008 wurde dieser Betrag mit 5,32 € festgestellt.

Absatz 2 Nr. 3 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung an die Gemeinden unter Hinweis auf die Anlage 6 zum Gemeindefinanzierungsgesetz.

Die Gesamtdotierung wurde angehoben. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl) sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2007 im Hinblick auf die Einwohnerzahl aktualisiert aber nicht grundsätzlich verändert worden. Grundlage der Ermittlung eines Bedarfs bildet die Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl nach dem geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz; bei der Verteilung des bereitgestellten Betrages wird die unterschiedliche Betroffenheit der Empfängergemeinden berücksichtigt. Grundsätzlich erhält jede Gemeinde einen Sockelbetrag, der auf der Grundlage der ermittelten Betroffenheit aufgestockt werden kann. Der Sockelbetrag ist im Steuerverbund 2008 gegenüber dem Steuerverbund 2007 entsprechend der Steigerungsrate bei der Gesamtdotierung angehoben worden.

Absatz 2 Nr. 4 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige hälftige Verteilung.

Die Regelung entspricht bis auf die Anhebung der Gesamtdotierung der Regelung im § 21 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Absatz 2 Nr. 5 setzt die Gesamthöhe für Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen sowie zur Abmilderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, fest. Die Mittel nach Abs. 2 Nr. 5 können auch als rückzahlbare Zuweisungen bereitgestellt werden.

Die Regelung entspricht bis auf die Anhebung der Gesamtdotierung der Regelung im § 21 Abs. 2. Nr. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Absatz 3 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach Absatz 2 Nr. 5.

Entspricht bis auf redaktionellen Änderungen den Regelungen im § 21 Abs. 3 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

### **Zu §§ 20 bis 22 (insgesamt)**

Regelungen zu Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

#### **Zu § 20**

Entspricht bis auf die Höhe der Gesamtdotierung sowie redaktionellen Änderungen im Absatz 3 den Regelungen im § 22 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Regelung der Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen.

#### **Zu § 21**

Entspricht bis auf Fundstellenanpassungen und die Höhe der Gesamtdotierung den Regelungen im § 23 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Regelung der Zuweisungen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen der Gemeinden aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs.

#### **Zu § 22**

Nachfolgeregelung des § 24 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Bisheriger Absatz 1 entfällt, da die entsprechende Regelung bereits in § 1 Abs. 4 enthalten ist.

Vorschrift regelt insoweit nur noch die Verpflichtung von Innenministerium und Finanzministerium zur Bekanntgabe der haushaltsmäßigen Zuordnung, der Zweckbestimmungen und der Haushaltsansätze der entsprechenden Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

### **Zu §§ 23 bis 25**

Die Regelungen entsprechen bis auf Anpassungen an die neue Paragrafenfolge und redaktionelle Änderungen den Regelungen in den §§ 25 bis 27 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Regelungen zu Umlagen und Umlagegrundlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr.

Bei den redaktionellen Änderungen in den §§ 23 und 24 handelt es sich um den Verzicht auf die Verweisungen bei Kreis- und Landschaftsumlage, da diese Begriffe eindeutig sind und insoweit im Hinblick auf die Verschlinkung der Norm entsprechende starre und damit lange Verweise nicht notwendig sind.

**Zu § 26**

Die Regelung entspricht mit Ausnahme der Absätze 5, 10 und 11 bis auf Anpassungen an die neue Paragrafenfolge, Stichtagsänderungen und redaktionelle Änderungen im Wesentlichen der Regelung im § 28 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Regelt die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

In Absatz 5 wird entsprechend der Neuregelung des Sozillastenansatzes nach § 8 Abs. 5 nunmehr die Beschaffung des Datenmaterials über die Zahl der Bedarfsgemeinschaften bei der Bundesagentur für Arbeit zum Stichtag 31. Januar 2007 geregelt. Es handelt sich dabei um den ersten Termin, für den valides und gemeindescharfes Datenmaterial vorliegt.

Absatz 10 ist im Hinblick auf die Bestimmtheit der Vorschrift neu gefasst worden.

Absatz 11 ist im Hinblick auf die Bestimmtheit der Vorschrift neu gefasst worden.

**Zu § 27**

Die Regelung entspricht mit Ausnahme der Absätze 1, 4, 6 und 7 bis auf Anpassungen an die neue Paragrafenfolge im Wesentlichen der Regelung im § 29 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Absatz 1 enthält im Gegensatz zur bisherigen Fassung neben Anpassungen an die neue Paragrafenfolge mit Satz 2 zusätzlich die Regelung der Grundbetragsfestsetzung bei der Schlüsselzuweisungsberechnung für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände.

In Absatz 4 ist neben Anpassungen an die neue Paragrafenfolge und redaktionellen Änderungen die Durchführung von Abschlagszahlungen neu geregelt worden. Die Vorschrift sieht im Hinblick auf evtl. erforderlich werdende Abschlagszahlungen mangels rechtzeitig vorliegender Festsetzung künftig keine Deckelung auf die Höhe des zum Vorjahrestermin erfolgten Teilauszahlungsvolumens mehr vor. Einer Anregung der kommunalen Spitzenverbände folgend, werden Innenministerium und Finanzministerium ermächtigt, bei erforderlich werdende Abschlagszahlungen aktuelle Proberechnungen zugrunde zulegen und sich somit an der Höhe der entsprechenden Ansätze im aktuellen Haushaltsentwurf zu orientieren.

In Absatz 6 entfällt nach der Reform des Widerspruchsverfahrens die bisherige Widerspruchsregelung.

In Absatz 7 ist neben Anpassungen an das aktuelle Haushaltsjahr die Durchführung von Abschlagszahlungen neu geregelt worden sieht. Die Vorschrift sieht im Hinblick auf evtl. erforderlich werdende Abschlagszahlungen mangels rechtzeitig vorliegendem neuen Gesetz künftig keine Deckelung auf die Höhe des zum Vorjahrestermin erfolgten Teilauszahlungsvolumens mehr vor. Einer Anregung der kommunalen Spitzenverbände folgend, werden Innenministerium und Finanzministerium ermächtigt, bei erforderlich werdende Abschlagszahlungen aktuelle Proberechnungen zugrunde zulegen und

sich somit an der Höhe der entsprechenden Ansätze im aktuellen Haushaltsentwurf zu orientieren.

#### **Zu § 28**

Entspricht bis auf Anpassungen an die neue Paragrafenfolge sowie an neue Begrifflichkeiten und redaktionellen Änderungen den Regelungen im § 30 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Regelung des Ausgleichs fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Berichtungsverfahren).

#### **Zu § 29**

Entspricht bis auf Anpassungen an die neue Paragrafenfolge den Regelungen im § 31 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der aktuellen Zuweisungen aus dem Steuerverbund. Wie bisher liegt die Zuständigkeit alleine bei Innenministerium und Finanzministerium.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste früher im Steuerverbund etatisierter zweckgebundener Zuweisungen.

#### **Zu § 30**

Die Regelung entspricht der Regelung im § 32 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Generelle Fördergrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen des Landes an die Kommunen.

#### **Zu § 31**

Die Regelung entspricht der Regelung im § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Regelung der Verrechnungsmöglichkeit fälliger Landesforderungen an Kommunen mit Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Kürzungen).

#### **Zu § 32**

Die Regelung entspricht der Regelung im § 35 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Allgemeine Durchführungsregelungen.

#### **Zu § 33**

Die Regelung entspricht bis auf die Aktualisierung des Datums der Regelung im § 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 2007.

Regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes und seine Geltungsdauer.